



---

# Sonderpädagogisches Konzept für den Kanton Zürich

---

Vernehmlassungsvorlage vom 18. November 2009

## Inhalt

Vorwort .....	4
Das Wichtigste in Kürze .....	5
1. Ausgangslage .....	8
2. Auftrag und Zielsetzungen .....	8
3. Pädagogische Ausrichtung .....	9
4. Die Angebote im Überblick .....	12
4.1. Sonderpädagogische Angebote .....	12
4.2. Weitere Angebote .....	16
5. Sonderpädagogische Angebote im Bereich der Volksschule .....	17
5.1. Ausrichtung und Überblick .....	17
5.2. Lernziele, Lehrplan und Beurteilung .....	19
5.2.1. Lernziele und Lehrplan .....	19
5.2.2. Beurteilung .....	19
5.3. Sonderpädagogische Angebote der Regelschule .....	19
5.3.1. Zielgruppen .....	19
5.3.2. Angebote .....	20
5.3.3. Angebotsformen .....	20
5.3.4. Ressourcen .....	23
5.4. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (Massnahmen der Sonderschulung) .....	24
5.4.1. Kurzbeschreibung .....	24
5.4.2. Zielgruppen und Angebotsformen .....	24
5.4.3. Anbieter .....	26
5.4.4. Besondere Regelungen bei integrativer Schulung .....	26
5.4.5. Teilintegration .....	26
5.4.6. Unterschiedliche Schultypen im Vergleich .....	27
5.4.7. Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag .....	30
5.4.8. Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung .....	30
5.4.9. Spitalschulen .....	31
5.4.10. Interkantonale Platzierungen – Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) .....	31
5.4.11. Ressourcen .....	32
5.5. Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen im Volksschulbereich .....	34
5.5.1. Überblick .....	34
5.5.2. Zuweisung .....	35
5.5.3. Abklärungsberichte und weitere Gutachten .....	35
5.5.4. Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen .....	36
6. Sonderpädagogische Angebote im Vor- und Nachschulbereich .....	36
6.1. Zielgruppen .....	36
6.2. Angebote .....	37

6.3.	.....	Abklärungsstellen	37
6.4.	Leistungsanbieter	.....	38
6.5.	Verfahren	.....	38
6.5.1.	Verfahren vor dem Eintritt in die Volksschule	.....	38
6.5.2.	Verfahren beim Eintritt in die Volksschule: Zuweisung zu sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule	.....	40
6.5.3.	Verfahren beim Eintritt in die Volksschule: Zuweisung zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung)	.....	40
6.6.4.	Verfahren beim Austritt aus der Volksschule	.....	41
7.	Massnahmen, die weiterhin durch die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse finanziert werden	.....	43
7.1.1.	Berufliche Massnahmen	.....	43
7.1.2.	Medizinische Massnahmen	.....	43
7.1.3.	Hilfsmittel und Geldleistungen	.....	43
8.	Unterstützende Dienste und Partner der Zusammenarbeit	.....	43
8.1.	Schulpsychologischer Dienst	.....	43
8.2.	Schulärztlicher Dienst	.....	44
8.3.	Weitere Partner der Zusammenarbeit	.....	44
9.	Kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen	.....	45
10.	Aufsicht	.....	46
10.1.	Volksschulbereich	.....	46
10.1.1.	Aufsicht über die sonderpädagogischen Angebote der Regelschule	.....	46
10.1.2.	Aufsicht über die Sonderschulung	.....	46
10.1.3.	Aufsicht der Trägerschaft und Leitung der Sonderschuleinrichtungen	.....	46
10.1.4.	Kantonale Bewilligung und Rahmenkonzept	.....	47
10.2.	Vor- und Nachschulbereich	.....	47
11.	Externe Evaluation im Bereich der Volksschule	.....	47
12.	Ausbildungsanforderungen	.....	47
13.	Umsetzung	.....	48

## Anhang

- Glossar

## **Vorwort**

Das vorliegende sonderpädagogische Konzept für den Kanton Zürich beschreibt die inhaltliche, organisatorische und finanzielle Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Alter zwischen Geburt bis zum Abschluss des 20. Altersjahres. Der Kanton Zürich braucht ein solches Konzept, nachdem sich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung und Regelung der Sonderschulung zurückgezogen hat und diese Aufgabe den Kantonen übertragen wurde. Während einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren sind die Kantone verpflichtet, die bisherigen Leistungen der IV in vergleichbarem Umfang und in vergleichbarer Qualität sicherzustellen. Anschliessend müssen die IV-Regelungen durch eigene kantonale Regelungen ersetzt werden.

Die NFA bewirkt jedoch weit mehr als eine blossige Neuregelung der Finanzierung. Der Rückzug der IV bietet die Chance, die Volksschule als Ganzes, d.h. Regel- und Sonderschulbereich, zu optimieren. Schnittstellen können geklärt, Synergien besser genutzt werden. Darüber hinaus bezieht das vorliegende Konzept auch Angebote für Kinder mit erhöhtem Entwicklungs- und Bildungsbedarf im Vorschulbereich sowie Angebote im Schnittstellenbereich zur Berufsbildung mit ein.

Das Konzept wurde – im Auftrag der Bildungsdirektorin – von der Abteilung Sonderpädagogisches des Volksschulamtes und Vertretungen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) sowie mit der fachlichen Unterstützung der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) erarbeitet. In verschiedenen Retraiten und Sitzungen, verteilt über einen Zeitraum von gut drei Jahren, wurden die Themen des Konzeptes beraten, in einer bildungsdirektionsinternen Begleitgruppe und in sogenannten Resonanzgruppen mit Fachpersonen aus Theorie und Praxis intensiv diskutiert und ausformuliert.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren wird es im kommenden Jahr darum gehen, die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Ausarbeitung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, an die Hand zu nehmen.

Zürich, November 2009

## Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund des Rückzugs der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderschulfinanzierung ist jeder Kanton verpflichtet, ein kantonales Sonderschulkonzept zu erstellen. Im Interesse eines durchlässigen, integrativen Angebots umfasst das vorliegende Konzept sowohl den Regel- und den Sonderschulbereich als auch den Vorschulbereich (Frühbereich) und den Nachschulbereich (Übergangsbereich zwischen Schule und Beruf).

**Ausgangslage und Auftrag**

Das Konzept orientiert sich konsequent an bundesgesetzlichen und kantonalen Vorgaben, wobei bei den kantonalen Vorgaben einzelne Anpassungen notwendig sein werden. Zentral für die fachlich-strategische Ausrichtung sind die vom Bildungsrat verabschiedeten Leitsätze, die unter anderem fordern, die Integration durch Umlagerungen vom Sonder- in den Regelschulbereich zu stärken.

**Pädagogische Ausrichtung**

Die sonderpädagogischen Angebote umfassen namentlich Heilpädagogische Früherziehung, Integrative Förderung, Therapien, Deutsch als Zweitsprache, Besondere Klassen, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung, Assistenz, Sonderschulung sowie Eingliederungsmassnahmen.

**Sonderpädagogische Angebote**

Die Gemeinden bieten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Logopädische Therapie, Psychomotoriktherapie, Psychotherapie, Deutsch als Zweitsprache und ein Minimalangebot an Integrativer Förderung an. Sie können darüber hinaus Besondere Klassen und Angebote im Bereich der Begabtenförderung führen. Sie ermöglichen die Sonderschulung.

**Sonderpädagogische Angebote im Volksschulbereich**

Zur Stärkung der Tragfähigkeit der eigenen Schule können Gemeinden ihre integrativen Ressourcen auf eigene Kosten erweitern. Diese zusätzlichen Ressourcen können schul- und klassenbezogen eingesetzt werden. Durch einen verstärkten Personaleinsatz wird die pädagogische Situation tragfähiger gemacht. Separierungen können dadurch vermieden werden. Für die Gemeinden führt diese Praxis nicht zwingend zu Mehrkosten: Heute fallen vielerorts erhebliche Kosten für nicht in jedem Fall zwingend notwendige Privat- und Sonderschulungen an, die allenfalls sinnvoller in die Regelschule investiert werden.

**Erweiterte sonderpädagogische Angebote der Regelschule**

Bei einem sehr hohen Förderbedarf – beispielsweise ausgelöst durch eine schwere Behinderung – reichen die bisher erwähnten Ressourcen sowohl umfangmässig als auch fachlich nicht aus: Um eine angemessene Entwicklung und Bildung gewährleisten zu können, sind verstärkte Massnahmen notwendig. Hier kommen für diesen Zweck beauftragte Institutionen bzw. Organisationen zum Zug, die entweder integrative Schulungen durch behinderungsspezifische Beratung unterstützen oder Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Sonderschule fördern. Für eine begrenzte Zeit können Schülerinnen und Schüler in besonders begründeten Fällen auch im Einzelunterricht gefördert werden.

**Angebote im Bereich der verstärkten Massnahmen**

Es wird unterschieden zwischen „Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag“ und „Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung“:

- Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag bieten ein hoch spezialisiertes Angebot an und gewährleisten ein fachliches Wissen, das

in der Regelschule generell nicht vorhanden ist. Beispielsweise betrifft dies den pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Hör- oder Sehbehinderung oder einer Körperbehinderung, aber auch Schülerinnen und Schüler mit einer Problematik, für deren Förderung eine Internatsschulung erforderlich ist. Diese Institutionen werden in eine kantonale Bedarfsplanung einbezogen und erhalten entsprechende Leistungsaufträge. Sie werden vom Kanton und von der Gemeinde finanziert.

- Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung richten sich auf Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in den Bereichen Lernen, Verhalten oder Sprachentwicklung aus – und damit auf Kinder und Jugendliche, die auch in jeder Regelschule anzutreffen sind. Das Personal in diesen Sonderschulen ist vergleichbar ausgebildet wie das sonderpädagogisch tätige Personal in Regelschulen. Diese Sonderschulen können von den Gemeinden im Sinne einer Option genutzt werden, wenn ein Kind aufgrund seiner speziellen Bedürfnisse nicht im Rahmen der lokalen Schule unterrichtet werden kann. Entsprechend werden diese Sonderschulen von den Gemeinden finanziert.

Für sämtliche sonderpädagogischen Massnahmen im Volksschulbereich sind die Verfahren und Zuständigkeiten definiert:

**Verfahren und  
Zuweisung**

Die Massnahmen im Regelschulbereich werden über ein Schulisches Standortgespräch vorgeschlagen und überprüft. Die Schulleitung ist im Rahmen der vorgegebenen Ressourcen für die Bewilligung zuständig.

Verstärkte Massnahmen erfordern die Durchführung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens durch eine anerkannte Abklärungsstelle. Für eine erste Bewilligung ist die lokale Schulbehörde zuständig.

Kommunale Entscheide für die Zuweisung zu Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag werden von der „Kantonalen Fachstelle Verstärkte Massnahmen“ überprüft. Sie kann sich ein detailliertes Bild über die Situation machen und gegebenenfalls einen Schulpflegebeschluss über eine Sonderschulzuweisung zur Neu beurteilung zurückweisen.

Zuweisungen zu Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung werden von der Fachstelle nicht einzeln überprüft. Die Schulgemeinden haben diese Zuweisungen einmal jährlich an die Fachstelle zu melden.

Im Vorschulbereich besteht ein Anrecht auf sonderpädagogische Angebote, wenn die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder wenn der Unterricht in der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung prospektiv nicht möglich erscheint. Zentrales Angebot im Vorschulbereich ist die Logopädie sowie die Heilpädagogische Früherziehung (HFE), innerhalb derer auf Sinnesbehinderungen spezialisierte Massnahmen (Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Hörsehbehindertenpädagogik) genutzt werden. Die Anbieter dieser Leistungen werden vom Kanton definiert.

**Sonderpädagogische  
Angebote im  
Vorschulbereich**

Bei voraussichtlich länger dauernder Förderung ist die Durchführung eines Abklärungsverfahrens zwingend.

Gemäss den bundesgesetzlichen Regelungen ist das sonderpädagogische Angebot grundsätzlich bis höchstens Ende des 20. Lebensjahres zu gewährleisten. Dies betrifft einerseits Jugendliche, die über das Volksschulalter in Sonderschulen gefördert werden und spezifische

**Sonderpädagogische  
Angebote im Nach-  
schulbereich**

Massnahmen der beruflichen Eingliederung erhalten. Andererseits wird durch die Koordination von Volksschule, Berufs- und Studienberatung sowie die IV-Berufsberatung bei Jugendlichen mit einem Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen eine optimale Gestaltung der Schnittstellen in den Berufsbildungsbereich gesichert.

Im Volksschulbereich nimmt der kantonalisierte Schulpsychologische Dienst eine zentrale Stellung ein. Kernaufgaben sind die Unterstützung von Schule, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. In diesem Rahmen ist er auch für die Durchführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens zuständig, wenn die Frage nach verstärkten Massnahmen im Raum steht oder verstärkte Massnahmen überprüft werden sollen.

Neben dem Schulärztlichen Dienst können weitere Dienste aus dem Bereich der Jugendhilfe (z.B. Jugend- und Familienberatungsstellen), dem strafrechtlichen Bereich (z.B. Jugendanwaltschaft) sowie dem medizinischen Bereich (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) genutzt werden.

Aufgrund der kantonalen Mitfinanzierung liegt es im Verantwortungsbereich des Kantons, die Angebote im Bereich der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung) zu gestalten. Damit er diese Verantwortung wahrnehmen kann, muss er in den Prozess der Entscheidung, welche Kinder und Jugendliche verstärkte Massnahmen erhalten, einbezogen sein. Die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen kann die entsprechenden Anträge vertieft prüfen und gegebenenfalls intervenieren.

Mit der integrativen Ausrichtung verbunden sind Umlagerungen aus separativen in integrative Angebote respektive Einsparungen. Dies bedeutet u.a. eine Reduktion der Sonderschulplätze zugunsten der integrativen Angebote und der Stärkung der Regelschule der Volksschule. Beitragsberechtigte Sonderschulen werden über einen Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) sowie über einen kantonalen Kostenanteil pro Aufenthaltstag finanziert. Die Höhe des kantonalen Kostenanteils (Pauschale) ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Die Aufsicht erfolgt über die Trägerschaften und die Bildungsdirektion. Diese Regelung gilt sowohl für den Volksschulbereich als auch für den vor- und nachschulischen Bereich.

Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung evaluiert neben den Regelschulen alle anerkannten und bewilligten Anbieter im Bereich der verstärkten Massnahmen der Volksschule.

**Unterstützende  
Dienste**

**Kantonale Fachstelle  
Verstärkte Massnahmen**

**Finanzierung**

**Aufsicht**

**Evaluation**

## 1. Ausgangslage

In der bisherigen Entwicklung des Schulsystems in der Schweiz und im Kanton Zürich wurde versucht, wenn immer möglich Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit homogenen – also möglichst gleichen - Lernvoraussetzungen zu bilden. In der Folge haben sich im Bereich der Regelschule verschiedene Arten von Sonderklassen sowie zahlreiche Stütz- und Fördermassnahmen entwickelt. Im Sonderschulbereich entwickelten sich gemäss den von der Schweizerischen Invalidenversicherung (IV) vorgegebenen Behinderungskategorien spezialisierte Sonderschulen. Durch eine frühe Selektion und Zuweisung in diese spezialisierten Schulungsformen sollte erreicht werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diejenige Schulform besuchen, die für sie am besten geeignet schien.

In der Praxis bewährte sich das separative System der äusseren Differenzierung nicht durchgehend: Die erhoffte Homogenität stellte sich nicht ein. Die Kriterien bei der Zuweisung zu diesen Angeboten erwiesen sich zum Teil als ungenügend. Zudem stiegen die Kosten für sonderpädagogische Massnahmen stetig an.

Sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich verstärkte sich die Tendenz, dass immer mehr Kinder und Jugendliche zu „Sonderfällen“ wurden. Im Kanton Zürich erhielten bis zum Ende der Primarstufe mehr als 40% der Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Massnahme. Die Anzahl Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdoppelt.

Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wurde auf diese Situation reagiert: Die sonderpädagogischen Angebote werden einerseits gebündelt und andererseits integrativer. Während sich diese Entwicklung im Regelschulbereich bereits in der Umsetzungsphase befindet, steht sie im Sonderschulbereich noch weitgehend bevor. Das vorliegende Konzept hat zum Ziel, diese Entwicklungen im Sinne einer Gesamtsicht zu koordinieren und die Vorstellung einer durchlässigen „Volksschule für Alle“ – bestehend aus dem Regel- und dem Sonderschulbereich – zu verwirklichen.

## 2. Auftrag und Zielsetzungen

Am 28. November 2004 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA) zugestimmt. Die Verantwortung für den Sonderschulbereich geht damit vollumfänglich auf die Kantone über. Als Folge dieses Entscheides ist jeder Kanton verpflichtet, ein Sonderschulkonzept zu entwickeln.

Die NFA bewirkt weit mehr als eine blosser Neuregelung der Finanzierung. Der Rückzug der Invalidenversicherung (IV) bietet die Chance, die Volksschule als Ganzes, d.h. einschliesslich des Sonderschulbereiches, zu optimieren. Schnittstellen können geklärt, Synergien besser genutzt werden. Darüber hinaus bezieht das vorliegende Konzept auch Angebote für Kinder mit erhöhtem Entwicklungs- und Bildungsbedarf im Vorschulbereich sowie Angebote im Schnittstellenbereich zur Berufsbildung mit ein.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten, eher auf Separation ausgerichteten Bestimmungen der IV fordern internationale Konventionen, Forschungsergebnisse und gesetzliche Vorgaben des Bundes eine erhöhte Durchlässigkeit der Angebote und insbesondere eine vermehrte Integration von Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Entwicklungs- und Bildungsbedarf in die Regelschule.

Ebenso begleitend ist die „Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen“ (IVSE), die Fragen der Qualität von Leistungsanbietern regelt sowie eine erhöhte Transparenz durch einheitliche Vorgaben der Kostenrechnung ermöglicht.



Das vorliegende Konzept baut auf historisch gewachsenen Errungenschaften und aktuellen Erkenntnissen auf und entwickelt die sonderpädagogischen Angebote gezielt weiter. Es will insbesondere die Regelschule stärken und es ihr ermöglichen, mit einer breiteren Heterogenität umgehen zu können. Die Volksschule soll ihrem Namen gerecht werden und dem Ideal einer „Schule für Alle“ nachkommen. Behinderungsspezifische Angebote sollen weiterhin bestehen bleiben, teilweise jedoch neu ausgerichtet werden: Die dort vorhandene behinderungsspezifische Fachkompetenz soll vermehrt in die Regelschule einfließen.

In der Bundesverfassung (Artikel 197 Ziffer 2) ist festgehalten, dass die Kantone nach Inkrafttreten der NFA während einer Übergangsfrist von mindestens drei Jahren die bisherigen Leistungen der IV in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität sicherstellen müssen. Die NFA-Bestimmungen traten am 1.1.2008 in Kraft. Entsprechend können die in diesem Konzept dargestellten Regelungen frühestens ab dem 1.1.2011 umgesetzt werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass

- mit der NFA die beiden Schulsysteme – durch die IV-Regelungen geprägte Sonderschulen auf der einen Seite und durch Kanton und Gemeinde bestimmte Regelschulen auf der anderen Seite – näher zusammenrücken;
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach Möglichkeit in der Regelschule gefördert werden;
- die Regelschule zu diesem Zweck gestärkt und unterstützt wird;
- die sonderpädagogischen Angebote durchlässiger, vernetzter und weniger differenziert ausgestaltet werden;
- das sonderpädagogische Angebot nicht weiter ausgebaut, sondern mit den bisherigen finanziellen Mitteln qualitativ verbessert wird und wo immer möglich Umlagerungen und Einsparungen vorgenommen werden;
- mit dem Beitritt des Kantons Zürich die verbindlichen Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (seit 1. Januar 2008) bezüglich Qualitäts- und Abrechnungsstandards eingehalten sind.

### **3. Pädagogische Ausrichtung**

Das vorliegende Konzept orientiert sich an Grundsätzen, die

- im Bundesrecht verankert sind (namentlich im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002);
- innerhalb des Kantons Zürich wegleitend sind, wie das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und die vom Bildungsrat im Juli 2006 verabschiedeten Leitsätze für die Entwicklung des sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zürich.

Diese Leitsätze beinhalten die wichtigsten Vorgaben und Zielvorstellungen. Entsprechend stellen sie in einer knappen und klaren Form dar, nach welcher pädagogischen Ausrichtung das sonderpädagogische Konzept des Kantons Zürich erarbeitet wurde.

#### *Grundsätze*

1. Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollenden 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernstgenommen.
3. Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.

#### *Verantwortlichkeit von Kanton und Gemeinde*

4. Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.

- Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr sicher.

*Volksschule als Zusammenwirken von Regel- und Sonderschulbereich*

- Die Zusammenarbeit zwischen dem Regel- und dem Sonderschulbereich dient dem Ziel der Integration.
- Die Tragfähigkeit der Regelschule wird durch Umlagerung von Ressourcen (fachlich, personell, finanziell) aus dem Sonderschulbereich gestärkt.
- Die Kompetenzen der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und Vorschulbereich werden im Rahmen erweiterter Leistungsaufträge für die Regelschule nutzbar gemacht.

*Fachkompetenz und Effizienz*

- Im sonderpädagogischen Bereich tätige Personen sind den Anforderungen entsprechend ausgebildet.
- Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden effizient und wirkungsorientiert eingesetzt.

In der folgenden tabellarischen Übersicht werden die vorgängig im Überblick dargestellten Leitsätze durch Erläuterungen konkretisiert. Zusätzlich wird in einer dritten Tabellenspalte die jeweilige Grundlage der Leitsätze aufgeführt.

Leitsatz	Erläuterung	Grundlage
1. Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.	Das sonderpädagogische Angebot ist Teil des kantonalen Bildungsauftrags. Es erstreckt sich über die Altersspanne von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.	Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3; Leitsätze der EDK für eine künftige Regelung der Sonderschulung, 2005; Volksschulgesetz Art. 36
	Alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Art und Grad einer allfälligen Behinderung – sollen in ihrer intellektuellen, sozialen und persönlichen Entwicklung so weit wie möglich gefördert und zu einem möglichst eigenständigen Leben befähigt werden.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 1
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernst genommen.	Eltern / Erziehungsberechtigte werden von Anfang an und regelmässig in Fragen der schulischen Entwicklung ihres Kindes sowie bei der Entscheidung über die Durchführung allfälliger sonderpädagogischer Massnahmen einbezogen.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 6; Volksschulgesetz § 37 Abs.1
3. Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.	Alle Kinder und Jugendlichen sollen möglichst gemeinsam an Bildung und Erziehung teilhaben.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 1; Behindertengleichstellungsgesetz Art. 20 Abs. 2; Volksschulgesetz § 33 Abs.1
4. Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.	Der Kanton sichert und entwickelt die Qualität durch Leistungsvorgaben.	Volksschulgesetz §§ 47-49
	Die Differenzierung der Angebotspalette wird reduziert, die Ressourcen werden gebündelt. Hoch differenzierte Angebote werden durch polyvalente Angebote ersetzt.	Volksschulgesetz § 34
	Der Kanton erlässt Vorgaben zuhanden der diagnostizierenden Stellen und definiert die Abläufe.	Volksschulgesetz § 38, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen §§ 24-28, Leitsätze der EDK für eine künftige Regelung der

Leitsatz	Erläuterung	Grundlage
		Sonderschulung, 2005
5. Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr sicher.	Die Verantwortung für die Gewährleistung einer adäquaten Bildung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bleibt auch bei der Sonderschulung bei der Gemeinde.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 1; Volksschulgesetz § 35
	Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.	Volksschulgesetz § 40
	Die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen wird regelmässig evaluiert.	Volksschulgesetz § 40; Verordnung Sonderpädagogische Massnahmen § 28
6. Die Zusammenarbeit zwischen dem Regel- und dem Sonderschulbereich dient dem Ziel der Integration.	Die Sonderschulung ist Teil des Bildungsauftrages der Volksschule. Ihre Angebote, ob integrierend oder separierend, orientieren sich am Bildungsauftrag der Regelschule.	Leitsätze der EDK für eine künftige Regelung der Sonderschulung, 2005
	Die Unterstützungsangebote sind aufeinander abgestimmt. Sie stellen zusammen den gesamten Bedarf an sonderpädagogischen Hilfen sicher.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 9
7. Die Tragfähigkeit der Regelschule wird durch Umlagerung von Ressourcen (fachlich, personell, finanziell) aus dem Sonderschulbereich gestärkt.	Kindergärten und Schulen entwickeln und organisieren sich in einer Weise, dass sie Kindern mit Schwierigkeiten soweit als möglich selber helfen können. Sie werden dabei unterstützt.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 5
	Zur Förderung der integrativen Schulungsformen schafft der Kanton die notwendigen Rahmenbedingungen. Die Regelschule ist derart zu stärken, dass sie den Anforderungen integrativer Schulung gewachsen ist. Dafür sind Umlagerungen von Ressourcen aus dem Sonderschulbereich die Voraussetzung.	Fachliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der kantonalen Sonderschulkonzepte der Interessengemeinschaft Umsetzung NFA, 2006; Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 8, 13
8. Die Kompetenzen der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und im Vorschulbereich werden im Rahmen erweiterter Leistungsaufträge für die Regelschule nutzbar gemacht.	Anerkannte Institutionen im Sonderschul- und im Vorschulbereich erfüllen einen erweiterten Leistungsauftrag. Dieser umfasst in der Regel Unterricht (in Sonderschulen oder als integrierte Sonderschulung), beratende und unterstützende Massnahmen, auf Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen sowie Betreuung (stationär, teilstationär oder ambulant).	Volksschulgesetz § 36; Leitsätze der EDK für eine künftige Regelung der Sonderschulung, 2005
	Die behinderungsspezifischen Angebote der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und im Vorschulbereich sind konzeptionell wie auch fachlich begründet und anerkannt.	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen § 21; Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 9
	Der Wahl einer teilstationären oder stationären Angebotsform geht in der Regel eine ambulante bzw. integrative Massnahme voraus.	Volksschulgesetz § 36; Leitsätze der EDK für eine künftige Regelung der Sonderschulung, 2005
9. Im sonderpädagogischen Bereich tätige Personen sind den Anforderungen entsprechend ausgebildet.	Fachleute für die Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischen Bedürfnissen verfügen über eine anerkannte Ausbildung und bilden sich permanent weiter.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 11
	Die Grundausbildung und die Fort- und Weiterbildung qualifizieren Regellehrkräfte aller Stufen dazu, Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu fördern. Sie arbeiten	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996, 11

Leitsatz	Erläuterung	Grundlage
	untereinander sowie mit Personen aus anderen Berufsgruppen verbindlich zusammen.	
10. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden effizient und wirkungsorientiert eingesetzt.	Das sonderpädagogische Angebot wird nicht weiter ausgebaut, sondern mit den bisherigen finanziellen Mitteln qualitativ verbessert.	Leitbild für das sonderpädagogische Angebot im Kanton Zürich, 1996
	Die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen wird regelmässig evaluiert.	Volksschulgesetz § 40, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen § 28

## 4. Die Angebote im Überblick

### 4.1. Sonderpädagogische Angebote

Die folgende Grafik zeigt einen Überblick über die wichtigsten sonderpädagogischen Angebote im Kanton Zürich in Bezug auf die Altersgruppe, in der sie zur Anwendung kommen können.

	Sonderschulung (inkl. therapeutische und Eingliederungsmassnahmen) im Rahmen einer Regelschule / teiltintegriert / Tagessonderschule / Heimsonderschule		
	EK		
	Kleinklassen		
	Aufnahmeklassen		
	DaZ, Aufnahmeunterricht		
Logopädische Therapie			
	Psychomotorische Therapie		
	Psychotherapie		
	Begabungs- und Begabtenförderung		
	Integrative Förderung IF		
	Assistenz		
	behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung		
	Heilpäd. Früherziehung einschliesslich spezifischer Angebote für Hör- und Sehbehinderte		
<i>Vorschulbereich</i>	<i>obligatorischer Schulbereich</i>	<i>Nachschulbereich</i>	

EK = Einschulungsklassen

Abbildung 1: Die sonderpädagogischen Angebote im Überblick

### Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis längstens zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.

Innerhalb der HFE gibt es auf Sinnesbehinderung spezialisierte Massnahmen, welche eine ganzheitliche Förderung unter Berücksichtigung der Entwicklungsbesonderheiten sinnesbehinderter Kinder beinhalten:

- *Audiopädagogik*  
Die audiopädagogische Förderung richtet sich an Kinder im Vorschulbereich mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik). Sie hat zum Ziel, eine gute Hör- und Sprechfähigkeit und die altersgemässe Kommunikations- und Sprachentwicklung zu fördern sowie Partizipation zu sichern. Im Vorschulbereich unterstützt die Elternberatung zusätzlich die kommunikative Einbettung ins familiäre Geschehen, um die kognitive, soziale und emotionale Entfaltung zu fördern. Audiopädagogische Förderung vernetzt die diversen fachlichen Stellen aus Medizin, Technik und Therapie zwecks optimaler Nutzung der hörtechnischen Versorgung.
- *Sehbehindertenpädagogik (Low Vision Pädagogik)*  
Die Sehbehindertenpädagogik richtet sich an sehbehinderte und blinde Kinder. Die Unterstützung der Sehentwicklung, die optimale Nutzung des Sehvermögens und die Entwicklung von Kompensationsmöglichkeiten sind ebenso wichtige Bestandteile der Low Vision Pädagogik wie die Unterstützung bei Orientierung und Mobilität sowie in lebenspraktischen Fertigkeiten.
- *Hörsehbehindertenpädagogik*  
Die Pädagogik der Hörsehbehinderung richtet sich an Kinder mit einer Hör- und einer Sehbeeinträchtigung (unterschiedlichen Grades und in unterschiedlichen Kombinationen bis hin zur vollständigen Taubblindheit, inkl. auditive und visuelle Verarbeitungsproblematik). Sie schliesst Kinder mit zusätzlichen Beeinträchtigungen ein. Die Gestaltung von entwicklungsfördernden Bedingungen unter Berücksichtigung der sich aus der Hörsehbeeinträchtigung ergebenden Bedürfnisse steht im Vordergrund.

### **Integrative Förderung (IF)**

Integrative Förderung (IF) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in den Bereichen Lernen, Umgang mit Anforderungen sowie Umgang mit Menschen. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen. Die integrative Förderung von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, an der Klasse und am Individuum. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. IF umfasst die Angebotsformen gemeinsamer Unterricht, kollegiale Beratung sowie Unterricht in Gruppen oder einzeln. IF ist ein Pflichtangebot aller Regelschulen.

### **Begabungs- und Begabtenförderung**

Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht und betrifft als Grundauftrag alle Schülerinnen und Schüler. Begabtenförderung meint Angebote und Massnahmen für besonders begabte Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts sprengt. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind. Begabtenförderung erfolgt in erster Linie im Rahmen der Integrativen Förderung. Die Gemeinden können auf eigene Kosten darüber hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

### **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Durch die DaZ-Angebote (Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen) werden Kinder und Jugendliche nicht deutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können. Der Aufnahme-

unterricht besteht aus drei Angebotsarten für drei Zielgruppen: integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe, intensiver DaZ-Anfangsunterricht für Lernende auf der Primar- und Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen und DaZ-Aufbauunterricht für Lernende der Primar- und Sekundarstufe, die eine weitere Förderung in Deutsch als Zweitsprache brauchen. In allen drei Arten ist die individuelle Förderung in Deutsch als Zweitsprache integrativ auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet.

### **Logopädische Therapie**

Die logopädische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens. Im Vorschulbereich richtet sie sich an Kinder, deren Sprach- und Kommunikationsfähigkeit derart beeinträchtigt oder verzögert ist, dass mit einer Einschränkung der persönlichen, sozialen und späteren schulischen Entwicklung zu rechnen ist. Die Logopädin im Frühbereich diagnostiziert und therapiert Störungen der Kommunikation, der mündlichen Sprache, des Sprechens, des Redeflusses und der Stimme sowie des Schluckens.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung nahe am Unterricht der Regelklasse. Die therapeutische Intervention umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen. Zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden gehören sowohl Einzel- und Kleingruppentherapien als auch eine integrative logopädische Therapie mit fachbezogenen Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Klasse oder Lehrperson.

### **Psychomotorische Therapie**

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens. Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) nahe am Unterricht der Regelklasse fördert. Die therapeutische Intervention umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen. Zum Berufsauftrag der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten gehören sowohl Einzel- und Kleingruppentherapien als auch integrative fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Klasse oder Lehrperson.

### **Psychotherapie**

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln. Die therapeutische Intervention setzt eine schulpsychologische Abklärung mit einer Indikation voraus. Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

Die Psychotherapie wird ausserhalb des Kontingents der restlichen therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotorische Therapie) geführt.

### **Beratung und Unterstützung**

Die behinderungsspezifische Beratung richtet sich an betroffene Schülerinnen und Schüler, Jugendliche im Nachschulbereich sowie deren Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie

usw.). Sie erfolgt durch Fachkräfte von Sonderschulen oder anderen vom Kanton beauftragten Institutionen bzw. Organisationen mit entsprechender Spezialisierung, beispielsweise in Form von audiopädagogischer Beratung beim Vorliegen einer Hörbehinderung.

In Ausnahmefällen, wenn die entsprechende Leistung nicht von den an der Regelschule tätigen Fachpersonen abgedeckt werden kann, kann neben der Beratung auch eine direkte Unterstützung des Schülers bzw. der Schülerin angeboten werden. Unterstützung umfasst regelmässige Interventionen im Rahmen des Unterrichts. Es kann sich um behindertenspezifische Förderung im Einzelsetting, in Fördergruppen oder im Rahmen des Team-Teachings durch speziell ausgebildetes Personal handeln.

Der Kanton bestimmt über Leistungsvereinbarungen, welche Institutionen bzw. Organisationen ein behinderungsspezifisches Beratungs- und Unterstützungsangebot unterhalten sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass behinderungsspezifisches Know-how, das im Regelschulbereich nicht vorhanden ist, unterstützend im Regelschulsystem eingebracht werden kann.

Wird behinderungsspezifische Beratung im nachschulischen Bereich im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung angeboten, werden die Kosten von der Invalidenversicherung übernommen.

### **Besondere Klassen: Einschulungsklasse**

Die Einschulungsklasse schliesst an die Kindergartenstufe an und dauert ein Jahr. In der Einschulungsklasse werden für Schülerinnen und Schüler mit fraglicher 1. Klasse-Bereitschaft die kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Voraussetzungen für den Übertritt in die erste Regelklasse geschaffen. Danach erfolgt der Übertritt in die 1. Regelklasse. Als Besondere Klasse ist die Einschulungsklasse ein für die Gemeinden fakultatives Angebot.

### **Besondere Klassen: Aufnahmeklasse**

Die Gemeinden können den DaZ-Anfangsunterricht (vgl. Angebot „Deutsch als Zweitsprache“) für Lernende der 2. bis 9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen, auch in Form einer Aufnahmeklasse anbieten. Nach Möglichkeit ist der teilzeitliche Besuch der Regelklasse einem vollzeitlichen Besuch einer Aufnahmeklasse vorzuziehen, um eine rasche Integration in den regulären Schulbetrieb zu erreichen und sicherzustellen, dass der Austausch mit Kindern stattfinden kann, die Deutsch als Erstsprache sprechen.

### **Besondere Klassen: Kleinklasse**

Die Kleinklasse ist eine besondere Klasse der Primar- oder Sekundarstufe und wird von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen (SHP) unterrichtet. Die Kleinklasse fördert Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Neben den klassen- und stufenbezogenen Lernzielen des Lehrplans liegen wichtige Förderziele in den Bereichen „Allgemeines Lernen“, „Umgang mit Anforderungen“ und „Umgang mit Menschen“. Die kleinere Klassengrösse ermöglicht einen in hohem Masse differenzierten Unterricht, der an die individuellen Förderziele in den Bereichen Lernen und Verhalten der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst ist. Eine Zuweisung erfolgt erst nachdem der Schüler oder die Schülerin in einer anderen Regelklasse unterrichtet wurde. Die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Regelklasse muss mindestens jährlich überprüft werden. Sie kann auch schrittweise umgesetzt werden.

### **Sonderschulung**

Massnahmen der Sonderschulung (sog. verstärkte Massnahmen) sind Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren mit sehr hohem Förderbedarf vorbehalten. In der Regel steht dieser hohe

Förderbedarf mit einer Behinderung in Zusammenhang. Es gelten besondere Kriterien und Verfahren, um eine verstärkte Massnahme zu legitimieren.

In der Regel ist für eine adäquate Förderung dieser Kinder und Jugendlichen behinderungsspezifisches Fachwissen erforderlich. Der Kanton bestimmt die Leistungsträger, die dieses spezifische Angebot im Vorschulbereich, im Volksschulbereich sowie im Nachschulbereich anbieten. Er erstellt eine Bedarfs- bzw. Versorgungsplanung und schliesst mit den bezeichneten Anbietern Leistungsvereinbarungen ab (Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag). Der Kanton finanziert diese Angebote zu einem erheblichen Anteil mit.

Verstärkte Massnahmen können integriert in einer Regelschule, teilintegriert, in einer Tagessonderschule, in einem Sonderschulheim oder in Ausnahmefällen im Einzelunterricht durchgeführt werden.

### **Assistenz**

Zur Unterstützung von einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen können durch die Gemeinden Assistenzen eingesetzt werden. Diese werden insbesondere für Aufgaben benötigt, bei denen eine spezifische heilpädagogische Ausbildung nicht unbedingt notwendig ist (beispielsweise zur Unterstützung eines Schülers mit einer schweren körperlichen Behinderung beim regelmässigen Gang auf die Toilette oder einer Schülerin mit Autismus, die auf gezielte Betreuung angewiesen ist). Mit relativ geringen finanziellen Ressourcen kann so eine zeitlich intensive Unterstützung realisiert werden, was zu einer spürbaren Entlastung der Regellehrperson führt und eine Integration erst ermöglicht. Die Gemeinden können diese Unterstützung auch im Rahmen der Freiwilligenarbeit anbieten.

Personen mit Assistenzfunktion unterstehen im Rahmen des Unterrichts der Weisungsbefugnis der Lehrperson.

Wird Assistenz im nachschulischen Bereich im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung benötigt, werden die Kosten von der Invalidenversicherung übernommen.

## **4.2. Weitere Angebote**

### **Nachhilfeunterricht**

Kinder, die durch einen Wohnortwechsel grosse schulische Lücken haben und Kinder, die durch lange krankheits- oder unfallbedingte schulische Abwesenheit in Rückstand geraten sind, können bei Bedarf, in Form von Nachhilfeunterricht auf Kosten der Schulgemeinde in vertretbarem Rahmen den verpassten Unterrichtsstoff aufarbeiten. Der Umfang des Nachhilfeunterrichts richtet sich nach dem Ausmass verpasster Lerninhalte und ist zeitlich zu befristen.

### **Schulsozialarbeit**

Schulsozialarbeit ist eine niederschwellige Anlaufstelle im Schulhaus für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und andere im schulischen Umfeld tätige Personen und bietet unterstützende Beratung und Begleitung sowie Vernetzung mit andern Fachstellen. Schülerinnen und Schüler erhalten bei Problemen und in schwierigen Situationen vor Ort rasch und ohne Voranmeldung Hilfe und Beratung. Eltern und Lehrpersonen werden nach Bedarf und in Absprache in die Suche nach Lösungen einbezogen. Eltern können Beratung und Unterstützung durch die Schulsozialarbeit in Bezug auf Probleme ihres Kindes in Anspruch nehmen. Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt. Problematische Situationen von Einzelnen, von Gruppen oder einer Schule können in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin / dem Schulsozialarbeiter aufgegriffen und bearbeitet werden. Zudem beugen auf das jeweilige Schulhaus zugeschnittene Präventionsmassnahmen sozialen oder gesundheitlichen Problemen vor.



### **Auszeit (Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht)**

Wenn Schülerinnen und Schüler in einer Klasse akut nicht mehr tragbar sind, weil beispielsweise ihr Sozialverhalten einen geregelten Unterricht und ein gemeinsames Lernen verunmöglichen, kann es sinnvoll sein, sie vorübergehend vom Unterricht wegzuweisen und anderweitig zu schulen und zu betreuen. Es ist geplant, mit einer Änderung des Volksschulgesetzes (neuer § 52a VSG) den Schulpflegern die Kompetenz einzuräumen, dass sie eine Auszeit von längstens zwölf Wochen beschliessen können. Die Schulpflege veranlasst die notwendigen Abklärungen und legt die Ziele dieser Massnahme fest. Sie trägt die Kosten.

Während der Auszeit erhält die Schülerin oder der Schüler Unterricht und erzieherische Begleitung. Neben einer sinnvollen Alltagsstrukturierung und Beschäftigung ist ein lehrplanorientierter Unterricht sicher zu stellen.

Die Auszeit soll einerseits eine Entlastung für Lehrperson und Klasse bringen. Andererseits soll durch die begleitenden Massnahmen erreicht werden, dass bei der Schülerin oder beim Schüler eine Veränderung der Situationseinschätzung und des eigenen Verhaltens erfolgt. Oberstes Ziel ist eine möglichst rasche Re-Integration in die angestammte Klasse.

Die Auszeit verfolgt andere Ziele als die vorübergehende Wegweisung vom Unterricht gemäss § 52 VSG und ist deshalb nicht als disziplinarische, sondern schwergewichtig als pädagogische Massnahme zu betrachten.

### **Medizinisch-therapeutische Massnahmen**

Medizinische Massnahmen sind Massnahmen, die von Ärzten und Ärztinnen sowie medizinischem Hilfspersonal (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie) durchgeführt werden.

Der Anspruch auf medizinische Massnahmen im Rahmen der IV (Art. 14 Abs 1 IVG) entsteht, sobald solche erstmals unter Berücksichtigung des Alters (0-20) und des Gesundheitszustandes notwendig sind.

Logopädie ist sowohl eine pädagogische als auch eine medizinische Disziplin. Als medizinische Massnahme wird sie von in Kliniken oder privat tätigen Logopädinnen und Logopäden angeboten und kann im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherungen finanziert werden.

Psychotherapie kann als medizinische Massnahme je nach den individuellen Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Krankenversicherungsgesetzgebung oder der IV durchgeführt und finanziert werden.

## **5. Sonderpädagogische Angebote im Bereich der Volksschule**

### **5.1. Ausrichtung und Überblick**

Die Volksschule umfasst sowohl den Regel- als auch den Sonderschulbereich. Mit Blick auf eine möglichst umfassende Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind die Angebote möglichst durchlässig zu gestalten: Die frühere Unterscheidung zwischen Massnahmen, die in erster Linie separativ angeboten wurden (IV-Sonderschulmassnahmen) und Massnahmen, die niederschwellig im Regelschulbereich angeboten werden, soll überwunden werden. Der tatsächliche Förderbedarf und die aktuellen Kontextfaktoren sollen ausschlaggebend dafür sein, welche Massnahme in welchem „Setting“ und in welcher Intensität einem Kind oder einem Jugendlichen zukommen soll. Die vermehrte Förderung von heutigen Sonderschülerinnen und Sonderschülern im Rahmen der Regelschule soll zum Abbau eines Teils der heutigen Sonderschulplätze führen.

Eine qualitativ überzeugende integrative Förderung erfordert entsprechende Rahmenbedingungen: Jede Regelschule bietet gemäss der entsprechenden Verordnung sonderpädagogische Massnahmen an. Diese umfassen insbesondere Integrative Förderung und Therapien. Bisher

hatten die Gemeinden nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten, um die eigene Schule im Bedarfsfall über dieses sonderpädagogische Grundangebot hinaus zu stärken. Aus dieser Not heraus wurden teilweise Schülerinnen und Schüler unnötigerweise in den Sonderschulstatus versetzt oder mit Gemeindemitteln in Privatschulen geschult. Durch eine erhöhte Flexibilität – die Ressourcen (die heute zu diesem Zweck eingesetzten Versorgertaxen) können zukünftig in einem bestimmten Mass kommunal eingesetzt werden – haben die Gemeinden die Möglichkeit, mehr Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Regelschule zu fördern, ohne diese als Sonderschülerinnen und Sonderschüler bezeichnen oder in Privatschulen abgeben zu müssen. Zur Unterstützung der Klassensituation sollen neu auch Assistenzpersonen eingesetzt werden können. Zudem kann behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung bei eher geringem behinderungsspezifischem Förderbedarf (beispielsweise sehbehindertenspezifische Beratung) auf diesem Weg abgedeckt werden, ohne das betreffende Kind zu einem Sonderschüler bzw. einer Sonderschülerin werden zu lassen.

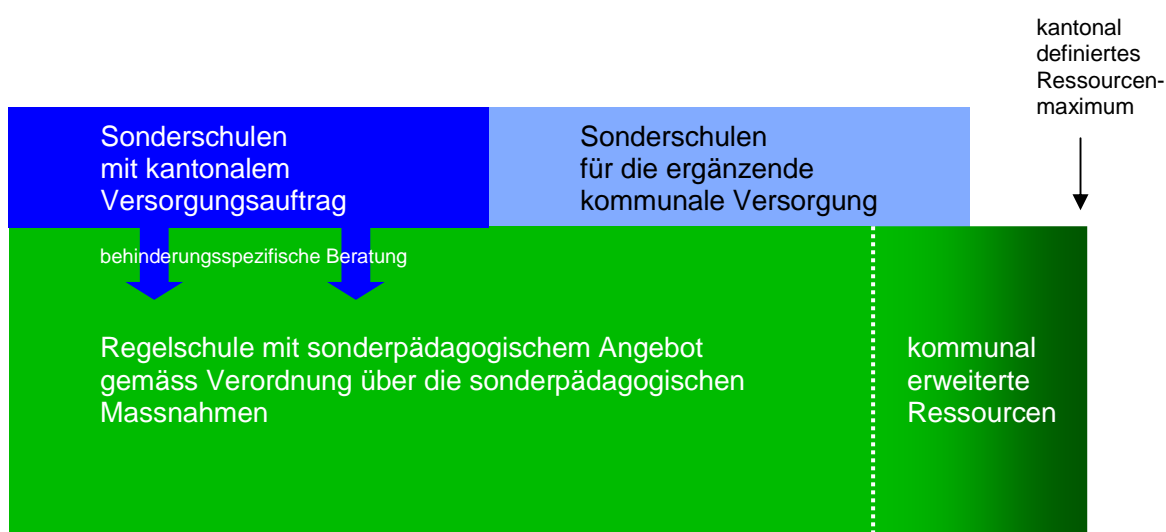


Abbildung 2: Schematische Darstellung der sonderpädagogischen Angebote im Regel- und Sonderschulbereich

Im Sonderschulbereich wird zwischen „Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag“ und „Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung“ unterschieden:

- *Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag* bieten ein hoch spezialisiertes Angebot an und gewähren ein fachliches Wissen, das in der Regelschule generell nicht vorhanden ist. Beispielsweise betrifft dies den pädagogischen Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Hör- oder Sehbehinderung oder einer Körperbehinderung, aber auch Schüler und Schülerinnen mit einer Problematik, für deren Bearbeitung eine Internatsschulung erforderlich ist. Diese Institutionen werden in eine kantonale Bedarfsplanung einbezogen und erhalten entsprechende Leistungsaufträge. Sie werden vom Kanton und von der Gemeinde finanziert.  
Für Schülerinnen und Schüler, die in Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag gefördert werden, gelten die Kriterien für „verstärkte Massnahmen“ in hohem Masse: lange Dauer; hohe Intensität; hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder Jugendlichen.
- *Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung* sind Einrichtungen, die sich auf Kinder und Jugendliche ausrichten, deren besondere Bildungsbedürfnisse grundsätzlich auch von der Regelschule abgedeckt werden können (Schwierigkeiten in den Bereichen Lernen,

Verhalten oder Sprachentwicklung). Die Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung decken ein Bedürfnis für diejenigen Gemeinden ab, die sich für diese Lösung entschieden haben oder die sich noch nicht in der Lage sehen, einzelne dieser Schülerinnen und Schüler angemessen fördern und mittragen zu können.

Für Schülerinnen und Schüler, die in Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung gefördert werden, gelten die oben genannten Kriterien für „verstärkte Massnahmen“ ebenfalls. Der Bedarf ist jedoch insgesamt geringer und weniger behinderungsspezifisch als derjenige von Schülerinnen und Schülern, die zur Zielgruppe von Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag gehören.

Durch diese Regelung der Sonderschulangebote will der Kanton einerseits sichern, dass behinderungsspezifische Angebote auch weiterhin zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite sollen eher regelschulnahe Sonderschulangebote durch die erweiterten Möglichkeiten der Gemeinden, die entsprechenden Ressourcen in der eigenen Schule zu nutzen, schrittweise reduziert werden. Das Tempo dieser Umlagerung soll durch die zunehmende Tragfähigkeit der Regelschule bestimmt werden. Damit erfüllt das vorliegende Konzept die Anforderungen nach vermehrter Integration und Ressourcenumlagerung, die in den vom Bildungsrat verabschiedeten Leitsätzen (vgl. Kapitel 3) formuliert sind, erlaubt aber den einzelnen Schulgemeinden das Tempo und den Umfang der Umlagerungen zu steuern.

## **5.2. Lernziele, Lehrplan und Beurteilung**

### **5.2.1. Lernziele und Lehrplan**

Die Lernziele aller sonderpädagogischen Angebote sind auf die Lernziele derjenigen Regelklasse ausgerichtet, welche die Schülerinnen und Schüler besuchen oder besuchen würden. Damit gilt der Zürcher Lehrplan grundsätzlich für alle Regelklassen, Besonderen Klassen und Sonderschulen. Im schulischen Standortgespräch können Lernziele vereinbart werden, die von denjenigen der Regelklasse abweichen. Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen berücksichtigen die Lernziele die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten und können damit von den regulären Stufen- oder Klassenlernzielen abweichen. Der Entscheid, für ein Kind oder einen Jugendlichen individuelle Lernziele festzulegen, muss in jedem Fall sorgfältig reflektiert und vom Ablauf her transparent und nachvollziehbar gestaltet werden, weil die Möglichkeiten für den weiteren Schulverlauf unter Umständen massiv eingeschränkt werden.

Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit schweren Behinderungen können die individuellen Lernziele erheblich vom Lehrplan abweichen und sich beispielsweise schwergewichtig auf das Erlernen von Alltagsfertigkeiten konzentrieren. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Lernziele gemäss Lehrplan oder gemäss individueller Förderplanung.

### **5.2.2. Beurteilung**

Regelschülerinnen und -schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden mit dem regulären Zeugnis beurteilt. Wurden individuelle Lernziele festgelegt, erfolgt eine Beurteilung, die sich auf diese individuellen Lernziele bezieht.

Sonderschülerinnen und -schüler erhalten das reguläre Zeugnismäppchen. Die Beurteilung erfolgt situationsbezogen mittels regulärem Zeugnis oder Lernberichten.

## **5.3. Sonderpädagogische Angebote der Regelschule**

### **5.3.1. Zielgruppen**

Grundsätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu sonderpädagogischen Fachleuten: Zumindest Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik, in Logopädie und in psychomotorischer Therapie sind in jeder Schule verfügbar. Dadurch können Lern- und Verhaltensauffälligkeiten,

Entwicklungsauffälligkeiten, besondere pädagogische Bedürfnisse (auch beispielsweise solche, die im Zusammenhang mit Fremdsprachigkeit oder hoher Begabung stehen) frühzeitig erfasst und gezielt angegangen werden. Förderziele für Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Förderbedarf werden im Rahmen eines strukturierten Verfahrens (Schulisches Standortgespräch) festgestellt und aufgrund einer individuellen Förderplanung umgesetzt.

### **5.3.2. Angebote**

Jede Regelschule stellt gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) ein Angebot an Integrativer Förderung und Therapien bereit. Bei Bedarf kann dieses Angebot erweitert werden. Ziel ist es, die Schule als Ganzes zu stärken und damit deren Tragfähigkeit und Integrationsfähigkeit zu erhöhen. Entsprechende Angebote sind zum Beispiel:

- Regelschulpädagogik
- Schulische Heilpädagogik
- Schulsozialarbeit
- Assistenz (beispielsweise beim Vorliegen einer Körperbehinderung oder als Unterstützung für die Klassenlehrperson in einer Klasse mit erhöhtem Betreuungsbedarf)
- behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (beispielsweise im Zusammenhang mit einer Hör- oder Sehbehinderung)
- stark intensivierte Therapie (beispielsweise beim Vorliegen einer gravierenden Sprachentwicklungsverzögerung)
- Reduzierung der Klassengrösse (beispielsweise, um ein stark hörbehindertes Kind optimal integrativ fördern zu können)
- Transportkosten

Es ist Sache jeder Schule, eine Organisation der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu finden, welche dem Förderbedarf der Klassen und einzelnen Schülerinnen und Schülern so gut wie möglich entspricht. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulleitung. Die Regelungen werden im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde festgehalten.

### **5.3.3. Angebotsformen**

Das sonderpädagogische Angebot der Gemeinde kann sich beziehen

- a) auf die Schule als Ganzes,
- b) auf Klassen,
- c) auf einzelne Schülerinnen und Schüler.

#### *a) Sonderpädagogische Unterstützung der Schule als Ganzes*

Sonderpädagogische Angebote können die Schule als Ganzes als Zielsetzung haben. Beispielsweise kann eine Schulleitung entscheiden, einen Teil der regulär zur Verfügung stehenden Ressourcen in Schulischer Heilpädagogik nicht einzelnen Klassen, sondern ganzen Stufenteams zuzuteilen, oder ein Schulteam löst an jeweils einem Nachmittag pro Woche die Klassenstrukturen auf, um diese Zeit für stufenübergreifende Projekte zu nutzen. Dabei werden sowohl Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten als auch solche von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Begabung durch differenzierende Angebote berücksichtigt: Sämtliche sonderpädagogischen Fachpersonen sind in die Entwicklung und Durchführung dieser Projekte einbezogen.

### *b) Sonderpädagogische Unterstützung der Klassen*

Klassenbezogene sonderpädagogische Angebote finden im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts statt. Die Klassenlehrperson sowie die ganze Klasse werden in verschiedenen Formen von Team-Teaching und/oder Beratung von Fachpersonen, die an der Schule arbeiten, unterstützt: Schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Begabungs- und Begabtenförderung. In besonderen und individuell begründeten Fällen kann die Klassenlehrperson durch eine Assistenz unterstützt werden.

#### **Beispiele**

- In einer Schule wurde entschieden, dass die Ressourcen für die Integrative Förderung grundsätzlich nicht einzelnen Kindern, sondern konsequent den Klassen zugeteilt werden. In diesem Rahmen entscheiden die Klassenlehrpersonen gemeinsam mit den Schulischen Heilpädagoginnen, in welchem Setting die Integrative Förderung möglichst optimal und bedarfsorientiert umgesetzt wird.
- In einer ersten Sek-B-Klasse mit vielen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund werden einzelne Deutschstunden regelmässig im Team-Teaching mit der DaZ-Lehrperson durchgeführt.
- Eine Junglehrperson hat eine sechste Klasse übernommen, die im Laufe des vergangenen Schuljahres eine Klassenlehrperson und zwei Aushilfslehrkräfte zum Aufgeben gezwungen hat. In der Klasse sind Schülerinnen und Schüler mit deutlichen Lern- und Verhaltensproblemen überproportional vertreten. Aus schulorganisatorischen Gründen kann die Klasse nicht anders aufgeteilt werden. Die Junglehrperson ist fähig und motiviert. Schulleitung und Schulpflege haben jedoch entschieden, ihr täglich für zwei Lektionen eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik zur Seite zu stellen.
- In einer zweiten Sekundarklasse A herrschen stark erschwerte Bedingungen für das gemeinsame Lernen. Mehrere Fälle von Bedrohungen und Mobbing sind sowohl innerhalb der Klasse als auch darüber hinaus vorgefallen. Gemeinsam mit Schulleitung, Schulpsychologischem Dienst und Schulsozialarbeit wird ein Unterstützungskonzept für Lehrperson und Klasse erarbeitet. Kernpunkt dieser Lösung ist eine befristete vollzeitliche Begleitung des Unterrichts durch eine Assistenzperson.

### *c) Sonderpädagogische Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler (mit individueller Förderplanung)*

Schülerinnen und Schüler, die von individuumsbezogenen sonderpädagogischen Angeboten profitieren, weisen einen klar definierten Förderbedarf auf. Dieser wurde anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs eruiert und in Form von Förderzielen festgehalten. Es kann sich um Kinder und Jugendliche mit einer Teilleistungsschwäche, Lern- und Verhaltensauffälligkeiten oder einer Lernbehinderung handeln. Bei diesen Kindern reicht es nicht, dass beispielsweise die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik „nebenbei“ auf die Lernfortschritte achtet: Eine verbindliche Förderplanung und klar definierte Massnahmen (z.B. Logopädische Therapie; intensivere IF, teilweise in der Klasse, teilweise in einer Fördergruppe etc.) sind bei diesen Schülerinnen und Schülern Pflicht.

Darüber hinaus soll die Regelschule die Möglichkeit haben und wahrnehmen, auch Schülerinnen und Schüler mit einem spezifischen, erhöhten Förderbedarf im Rahmen der Regelschule zu fördern. Die Massnahme soll sich dabei am tatsächlichen Förderbedarf orientieren. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, auch Schülerinnen und Schüler mit einer leichten Behinderung (sei dies in den Bereichen Hören, Sehen, Körper, Lernen, Verhalten, Sprache oder Motorik) im Rahmen der Regelschule zu fördern.

## Beispiele

- Leander zeigte anfangs Kindergarten grossen Förderbedarf im Bereich der Sprachentwicklung. Die Kindergärtnerin bat die Logopädin, während eines Kindergartenbesuchs ein Auge auf ihn und zwei andere Kinder zu werfen. Es wurden ein Schulisches Standortgespräch und eine logopädische Fachabklärung durchgeführt. Leander erhält über 9 Monate zusammen mit einem zweiten Kind wöchentlich zweimal eine halbe Stunde logopädische Therapie.
- Patrick, 5. Klasse, ist Ende der ersten Klasse aufgefallen, weil ihm das Erlernen des Lesens ausserordentlich schwer fiel. Er erhielt Unterstützung von der Schulischen Heilpädagogin. In der dritten Klasse kamen Schwierigkeiten im Bereich Mathematik hinzu. Mitte der vierten Klasse wurden anlässlich eines Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele in den Fächern Deutsch und Mathematik vereinbart. Vorgängig wurde, um eine breitere Entscheidungsbasis zu haben, eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulische Heilpädagogin definiert das Stoffprogramm für Patrick in diesen Fächern. Er wird im Rahmen des Team-Teachings unterstützt und besucht regelmässig eine Mittelstufen-IF-Lerngruppe.
- Nora, 2. Sek. A, kämpft mit ihrer Lese-Rechtschreibe-Schwäche. In der Primarschule wurde sie durch IF unterstützt. Auf der Sekundarstufe wird sie vom Schulischen Heilpädagogen mit einem spezifischen Programm unterstützt, damit sie die Eintritts-Anforderungen für ihre Wunsch-Lehrstelle erfüllen kann.
- Sandro, zweites Kindergartenjahr, ist stark hörbehindert. Es wird entschieden, kommunal erweiterte Ressourcen dafür einzusetzen, um bei einer zukünftigen ersten Klasse die Schülerzahl reduzieren zu können. Zudem werden im Schulzimmer schalldämmende Massnahmen umgesetzt. Die audiopädagogische Beratung, die bereits im Kindergarten genutzt wurde, soll weiterhin in Anspruch genommen werden.
- Claudia, 5. Klasse, verfügt über ein weit überdurchschnittliches intellektuelles Potential. Sie hätte bereits die dritte Klasse überspringen können, wollte das aber nicht. Sie wird durch einen differenzierenden Unterricht durch Lehrperson und Schulische Heilpädagogin auf ihrem Niveau gefördert. Zudem besucht sie an einem Nachmittag ein gemeindeeigenes Angebot für Begabtenförderung.
- Julian, 2. Klasse, hat eine leichte geistige Behinderung und ist seit dem Kindergarten gut in der Regelschule integriert. Aus kommunal erweiterten Ressourcen werden zusätzliche Lektionen der Schulischen Heilpädagogin finanziert sowie eine sporadisches Beratung durch Fachpersonen aus der regionalen Heilpädagogischen Schule.
- Eliana, im 1. Kindergartenjahr, trägt eine starke Brille und bewegt sich auffällig ungeschickt. Ihre starke Sehbeeinträchtigung wurde erst mit zwei Jahren entdeckt und korrigiert. Gemäss der Psychomotoriktherapeutin hat dies Elianas frühkindliche sensomotorische Entwicklung beeinträchtigt. Eliana erhält zweimal wöchentlich Unterstützung durch die Psychomotoriktherapeutin. Auf Antrag der Schulleitung verfügt die Schulpflege zusätzlich eine sehgeschädigtenspezifische Beratung.
- Eric, 3. Klasse, wurde gehörlos geboren. Im Alter von knapp zwei Jahren erhielt er ein Cochlea-Implantat. Durch die audiopädagogische Früherziehung hat er die Lautsprache recht sicher erlernt. Seine Aussprache ist etwas verwaschen. In Zweiersonnen kann er sich problemlos in Dialekt unterhalten. In der Klassensituation bekommt er aber oft nicht alles mit. Im Rahmen einer IF-Gruppe wird der Schulstoff individuell vor- und nachgearbeitet. Zudem besucht Eric einmal wöchentlich die logopädische Therapie. In regelmässigen Abständen nimmt das Schulteam ausserdem audiopädagogische Beratung in Anspruch.
- Fisnik, ein 2. Klässler, kann sich mündlich und schriftlich nur schwer verständlich ausdrücken. Sein intellektuelles Potenzial liegt sprachbezogen im unteren Altersdurchschnitt, handlungsbezogen im oberen. In seinen Interessengebieten Militär und Raumfahrt verfügt er über ein reiches Detailwissen. Im Kindergarten wurde eine schwere Spracherwerbsstörung diagnostiziert.

ziert. Wegen des weiten Weges und aus Gründen der sozialen Integration im Quartier wollten die Eltern Fisnik aber nicht in eine Sprachheilschule schicken. Er erhält IF-Unterstützung (Erhöhung der klassenbezogenen IF-Unterstützung) und besucht zweimal wöchentlich die logopädische Therapie.

#### 5.3.4. Ressourcen

Der Kanton teilt den Gemeinden aufgrund ihrer Schülerzahlen und ihres Sozialindex eine bestimmte Anzahl stufengebundener Vollzeiteinheiten (VZE) zu. Die Gemeinden setzen diese VZE ein für:

- Unterricht in Regelklassen
- Integrative Förderung (IF)
- Kleinklassen
- Einschulungsklassen
- Aufnahmeklassen

Erweiterte Ressourcen, die innerhalb der Schule genutzt werden können, werden von der Schulpflege beschlossen. Sinnvollerweise übergibt sie der Schulleitung die Entscheidungskompetenz, diese Ressourcen nach Massgabe des lokalen sonderpädagogischen Konzepts einzusetzen. Die erweiterten Ressourcen sollen schwergewichtig den Regelklassen zukommen.

Aus Gründen der Chancengleichheit werden sämtliche zusätzlichen Auslagen der Gemeinden, die über die regulären VZE und die Schulungen in Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag hinausgehen (erweiterte kommunale Ressourcen), aufaddiert und periodisch der Kantonalen Fachstelle Verstärkte Massnahmen gemeldet. Diese Ressourcen umfassen die folgenden Aufwendungen der Gemeinde:

- erweiterte sonderpädagogische Ressourcen, die in der eigenen Schule eingesetzt werden;
- Versorgertaxen an Sonderschulungen für die ergänzende kommunale Versorgung (ohne Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag);
- Transportkosten in Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung;
- finanzielle Beiträge, die von der Gemeinde für Schulungen in einer Privatschule aufgewendet werden.

Für erweiterte kommunale Ressourcen wird eine Obergrenze festgelegt, namentlich aus den folgenden Gründen:

- Die Angebote der Gemeinden sollen nicht zu stark auseinanderklaffen (Chancengleichheit).
- Für die Gemeinde kann eine Obergrenze eine Hilfe sein, um ungerechtfertigten Ressourcenansprüchen entgegen treten zu können.

Die Obergrenze für kommunal erweiterte Ressourcen wird wie folgt berechnet:

IF-Minimalangebot x Erweiterungsfaktor 2,0 x Ø-Brutto-Lohnbetrag von CHF 140'000

#### Beispiel

Eine Gemeinde mit 700 Schülerinnen und Schülern hat ein IF-Pflichtangebot von 3,0 VZE (Vollzeiteinheiten) für IF (Integrative Förderung). Multipliziert mit dem Erweiterungsfaktor 2,0 ergeben sich (virtuelle) 6,0 VZE. Diese entsprechen einer Brutto-Lohnsumme von CHF 840'000.

Die Gemeinde meldet der Bildungsstatistik jährlich die Ressourcen, die zusätzlich zu den subventionierten VZE für sonderpädagogischen Bedarf aufgewendet werden.

In Kleingemeinden und Gemeinden mit besonderen Gegebenheiten (beispielsweise Gemeinden, die aus Standortgründen eine hohe Einwohneranzahl an Familien mit behinderten Kindern aufweisen) wird der Ressourcenbedarf zwischen Volksschulamt und Gemeinde gemeinsam beurteilt.

Die Ressourcenzuteilung von schulhausbezogenen und klassenbezogenen sonderpädagogischen Angeboten erfolgt durch die Schulleitung. Allfällige kommunal erweiterte Ressourcen werden vorgängig von der Schulpflege beschlossen. Die Schulleitung kann beim Einsatz dieser Ressourcen Schwerpunkte setzen – beispielsweise durch eine stärkere Unterstützung der unteren Klassen oder durch die stärkere Berücksichtigung von belasteten Klassen oder von Klassenlehrpersonen mit Unterstützungsbedarf. Die Umsetzung erfolgt durch die beteiligten Lehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit.

Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine regelmässige, länger dauernde und intensivere Unterstützung benötigt, werden im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs Zielsetzungen und Massnahmenvorschläge erarbeitet.

Kann das im Schulischen Standortgespräch definierte Förderziel nur mit zusätzlichen Ressourcen erreicht werden, wird bei der Schulleitung ein Antrag auf die anzuordnende Massnahme gestellt. In Bezug auf die Angebote IF und DaZ wird lediglich die Massnahme im Sinne von „... braucht eine individuelle Förderung im Fachbereich ...“ beantragt. Die Ressourcen sind grundsätzlich bereits an die Klassen verteilt. Eng formulierte Anträge wie „benötigt drei Lektionen IF im Bereich Mathematik“ sind zu vermeiden. Vielmehr soll der Antrag Förderziele beinhalten; die organisatorische Umsetzung wird von zuständigen Klassenlehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen gemeinsam an die Hand genommen.

Für die Gemeinden führt die Ausweitung der sonderpädagogischen Angebote der Regelschule nicht zwingend zu Mehrkosten. Die erweiterten kommunalen Ressourcen eröffnen den Schulgemeinden neue Gestaltungsmöglichkeiten. Heute fallen vielerorts erhebliche Kosten für nicht zwingend notwendige Privat- und Sonderschulungen an. Je nachdem lässt sich die Versorgertaxe (oder ein Teil davon) sinnvoller in der eigenen Regelschule einsetzen. So werden zusätzliche Ressourcen schul- und klassenbezogen eingesetzt und dadurch die pädagogische Situation in Regelschulen tragfähiger gemacht. Vermeidbare Separationen können dadurch verhindert werden. Langfristig gesehen erlaubt eine optimale Ressourcen-Allokation eine Senkung der Kosten im Sonderschulbereich.

#### **5.4. Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (Massnahmen der Sonderschulung)**

##### **5.4.1. Kurzbeschreibung**

Verstärkte sonderpädagogische Angebote sind Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf vorbehalten. In der Regel steht dieser hohe Förderbedarf mit einer Behinderung in Zusammenhang. Betroffen sind rund 2% der Schülerschaft. Es gelten besondere Kriterien und Verfahren, um den Status einer verstärkten Massnahme zu legitimieren.

In der Regel ist für eine adäquate Förderung dieser Kinder und Jugendlichen spezifisches Fachwissen und ein entsprechend spezifisches Angebot erforderlich, das im Team der Regelschule nicht vorhanden ist. Dieses wird durch Institutionen der Sonderschulung gewährleistet, die ihr Fachwissen entweder im Regelschulbereich durch behinderungsspezifische Beratung einbringen, oder die Sonderschulen gewährleisten die Förderung im Rahmen einer Tagessonderschule oder einer Heimsonderschule.

##### **5.4.2. Zielgruppen und Angebotsformen**

Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen werden Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter angeboten, wenn die klassenbezogenen, individuellen und erweiterten Massnahmen für



eine angemessene Bildung und Entwicklung nicht mehr ausreichen. Verstärkte Massnahmen werden aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens definiert und zeichnen sich durch mehrere oder alle der folgenden Merkmale aus:

- lange Dauer: der vorliegende Förderbedarf ist so hoch, dass ihm in einem kurzen Zeitraum von beispielsweise einem Jahr nicht angemessen begegnet werden kann;
- hohe Intensität: bei verstärkten Massnahmen geht es nicht um eine Grössenordnung von beispielsweise einigen zusätzlichen Lektionen, sondern immer um die Notwendigkeit eines umfangmässig gewichtigen Massnahmenpakets;
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen: verstärkte Massnahmen gehen in der Regel mit spezifischen Behinderungen einher, die den Einbezug von spezifischem Fachwissen erfordern, das in der Regelschule allein nicht oder nur ungenügend vorhanden ist;
- einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Verstärkte Massnahmen können im Rahmen einer Sonderschule, integrativ in der Regelschule oder teilintegrativ angeboten werden. In jede verstärkte Massnahme ist eine vom Kanton durch eine Leistungsvereinbarung beauftragte Sonderschulinstitution involviert – entweder als Durchführungsstelle (bei separativer oder teilintegrativer Sonderschulung) oder in Form von behinderungsspezifischer Beratung (bei der integrativen Umsetzung von verstärkten Massnahmen in der Regelschule).

Zu den Angeboten an verstärkten Massnahmen zählen insbesondere:

- Heilpädagogische Förderung / Schulische Heilpädagogik (in der Klasse, in Lerngruppen, individuell)
- Therapien (Logopädie, psychomotorische Therapie, Psychotherapie).
- Assistenz (Klassenhilfe, persönliche Assistenz / Alltagsunterstützung, Pflege, Seniorenhilfe)
- sozialpädagogische Unterstützung (z.B. in erweiterten Tagesstrukturen, Heimstrukturen)
- medizinisch-therapeutische Massnahmen<sup>1</sup> (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie)

Bei integrativen verstärkten Massnahmen besteht zusätzlich das Angebot an behinderungsspezifischer Beratung.

### Beispiele

- Rahel, 12 Jahre, Diagnose Down-Syndrom, besucht die 5. Regelklasse an ihrem Wohnort. Sie wird von der Schulischen Heilpädagogin der Regelschule intensiv im Klassenunterricht und im Rahmen einer Fördergruppe unterstützt. Die heilpädagogische Schule im Nachbarort steht für Fachberatung zur Verfügung. Rahel besucht an zwei Nachmittagen die heilpädagogische Schule – unter anderem für den Turnunterricht. Sie fühlt sich in beiden Schulen wohl. An den Standortgesprächen wird regelmässig beurteilt, welcher „Mix“ zwischen Regel- und Sonderschule für die nächste Zeit gewählt werden soll.
- Marco, 10 Jahre, leidet an starken spastischen Beeinträchtigungen. Er ist nur leicht lernbehindert, kann aber aufgrund seiner motorischen Steuerungsprobleme nicht sprechen. Nach jeder Abklärung und Standortbestimmung war es bisher unbestritten, dass er die Regelschule besuchen soll. Aufgrund seiner Behinderung benötigt er Unterstützung in einem Ausmass, das die Möglichkeiten der kommunalen Ressourcen sprengt. Er erhält vollzeitlich eine Assistenz zur Seite gestellt, die ihm durch ihre Alltagsunterstützung die Teilhabe am Regelunter-

---

<sup>1</sup> Medizinisch-therapeutische Massnahmen können Teil des Massnahmenpakets sein, verlangen jedoch andere Bewilligungs- und Finanzierungswege als die anderen aufgeführten Massnahmen.

richt ermöglicht. Die Sonderschule wird bei Fragen von Kommunikations- und anderen Hilfsmitteln regelmässig beratend beigezogen.

- Bei Silvan, 8 Jahre, wurde im Kleinkindalter die Diagnose „Kannerscher Autismus“ gestellt. Er hat keine Lautsprache entwickelt und reagiert auf Veränderungen in seiner Umgebung mit Unruhe bis hin zu Selbstverletzungen. Der Versuch, ihn im Quartierkindergarten zu integrieren, wurde im Einvernehmen aller Beteiligten abgebrochen. Er trat in den Kindergarten der regionalen heilpädagogischen Schule ein und besucht heute mit Erfolg die dortige Unterstufe. Er erhält zusätzlich regelmässig Einzel-Psychotherapie.
- Christine, 12 Jahre, zeigt – unter anderem aufgrund belastender familiärer Verhältnisse – grosse Schwierigkeiten im Lern- und Sozialverhalten. Es gelingt ihr immer weniger, die Tagesstruktur einzuhalten (zu spät kommen, Schule schwänzen), fällt durch tätliche Auseinandersetzungen mit Klassenkameradinnen auf und erreicht die Klassenlernziele trotz gutem intellektuellen Potenzial nicht. Intensive Unterstützung durch den Schulischen Heilpädagogen und die Schulsozialarbeiterin konnte die Situation nicht wesentlich verbessern. Die Erziehungsberechtigten, die Lehrpersonen und auch die Klasse signalisieren Überforderung. Nach einem standardisierten Abklärungsverfahren wird ein Sonderschulinternat für Verhaltensauffällige vorgeschlagen.
- Moritz ist hochgradig hörgeschädigt und mit Hochleistungs-Hörgeräten versorgt. Er hat eine gute Lautsprachkompetenz entwickelt und besuchte den Kindergarten und die Primarschule integrativ mit IF-Unterstützung und audiopädagogischer Beratung. In der fünften und sechsten Klasse hat er sich sozial zunehmend ausgeschlossen gefühlt, zog sich mehr und mehr in sich zurück. Seine schulischen Leistungen sanken deutlich unter sein gewohntes Niveau. Aufgrund eines Standardisierten Abklärungsverfahrens wurde eine Sonderschule für Hörgeschädigte empfohlen. Moritz und seine Eltern wünschen diese Lösung ebenfalls.

#### **5.4.3. Anbieter**

Die unterschiedlichen Kategorien von Anbietern sind ausführlich in einer Übersichtstabelle im Kapitel 5.4.6 sowie in den Kapiteln 5.4.7 und 5.4.8 beschrieben.

#### **5.4.4. Besondere Regelungen bei integrativer Schulung**

Wird eine verstärkte Massnahme von der kantonalen Fachstelle Verstärkte Massnahmen gutgeheissen und wird anstelle einer Schulung in einer Sonderschule mit kantonalem Versorgungsauftrag eine integrative Schulung angestrebt, kann der Kanton finanzielle Ressourcen direkt den Gemeinden zusprechen. In der Regel handelt es sich um als notwendig erachtete Ressourcen, die über die Versorgertaxe der Gemeinde hinausgehen. Sind die angestrebten Massnahmen allein mit der Versorgertaxe finanzierbar, erfolgt keine zusätzliche kantonale Finanzierung.

Wichtig ist, dass bei einer integrativen Förderung, die vor allem durch Personen gewährleistet wird, die bereits an der Regelschule arbeiten, die behinderungsspezifische Beratung gewährleistet wird. Dementsprechend ist diese im vereinbarten „Massnahmenpaket“ verbindlich vorzusehen (z.B.: zusätzliche IF-Ressourcen, Assistenz in bestimmten Lektionen, logopädische Therapie, periodische behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung).

#### **5.4.5. Teilintegration**

Teilintegration bedeutet, dass ein Schüler oder eine Schülerin einer Sonderschule zeitweise den Unterricht der Regelklassen besucht. Die Ressourcen, die für die Unterstützung im Rahmen der Regelschule notwendig sind, kommen anteilmässig statt der Sonderschule der Regelschule zu.

#### 5.4.6. Unterschiedliche Schultypen im Vergleich

	Privatschulen	Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung	Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag	Spitalschulen
Trägerschaft, Status, kantonale Bewilligung	Schulen mit privater Trägerschaft; kantonale als <u>Privatschule</u> bewilligt	Schulen mit privater oder kommunaler Trägerschaft, allenfalls Zweckverband; vom Kanton als <u>Sonderschule für die ergänzende kommunale Versorgung</u> bewilligt	Schulen mit privatrechtlicher, kommunaler oder kantonaler Trägerschaft; vom Kanton als <u>Sonderschule mit kantonalem Versorgungsauftrag</u> bewilligt	Schulen mit medizinischer Trägerschaft, die für Kinder, die infolge Krankheit und Unfall einen stationären Spitalaufenthalt absolvieren müssen, die obligatorische Schulung sichern; kantonale als <u>Spitalschule</u> bewilligt
Zielgruppe	vergleichbare Zielgruppe wie die Regelschule	Schüler/innen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen namentlich in den Bereichen Lernen, Verhalten und Sprache	Schüler/innen mit einer Behinderung, beispielsweise einer geistigen Behinderung, einer Hör-, Seh- oder Körperbehinderung, aber auch Schüler/innen mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit, für deren Förderung eine Internatsschulung erforderlich ist	Zielgruppe vergleichbar mit Regelschule (Schulung im Spital vor Ort) oder bei entsprechend spezialisierten Spitalschulen auch Schüler/innen mit psychischen Störungen oder psychosomatischen Auffälligkeiten
sonderpädagogische Kompetenzen innerhalb der anbietenden Institution	keine sonderpädagogischen Kompetenzen nötig	Kompetenzen des Personals sind vergleichbar mit denjenigen des sonderpädagogischen Personals im Regelschulbereich (namentlich Schulische Heilpädagogik [Pädagogik bei Schulschwierigkeiten] Logopädie und Psychomotorik)	Personal verfügt über behinderungsspezifische Kompetenzen (namentlich Schulische Heilpädagogik mit behinderungsspezifischer Spezialisierung)	keine sonderpädagogischen Kompetenzen zwingend
integrative Schulung (IS)	nein	nein	ja (behinderungsspezifische Beratung + Unterstützung); wird in der Leistungsvereinbarung zwischen Institution und Kanton definiert	nein

	Privatschulen	Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung	Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag	Spitalschulen
kantonale Vorgaben	Konzept und Gesuchsunterlagen gemäss Vorgaben des VSA, Sektor Privatschulen	Konzept gemäss Vorgaben des VSA, Abteilung Sonderpädagogisches für Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung	Konzept gemäss Vorgaben des VSA, Abteilung Sonderpädagogisches für Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag	Institutionelles Konzept
Unterstellung unter die IVSE	nein	kann der IVSE unterstellt werden	kann der IVSE unterstellt werden	nein
Aufnahmepflicht	nein	nein	ja	ja
Leistungsvereinbarung mit dem Kanton	nein	nein	ja	ja
kantonale festgelegte Platzzahlen	nein	mit Kanton vereinbart	ja	nein
Versorgungsregion	nicht vorgegeben	nicht vorgegeben	kantonale vorgegeben	nicht vorgegeben
Standardisiertes Abklärungsverfahren für Zuweisung nötig	nein	ja	ja	nein
kantonale Entscheidung über Zuweisung	nein	nein Entscheidung der Schulpflege wird der kantonalen Fachstelle Verstärkte Massnahmen lediglich gemeldet; keine individuelle Kontrolle des Falles durch die Fachstelle	ja Schulpflege muss ihren Entscheidung der kantonalen Fachstelle Verstärkte Massnahmen unterbreiten; diese beurteilt diesen und entscheidet über eine Neubeurteilung	nein
maximale Dauer der Massnahme	unbegrenzt	unbegrenzt, jedoch Pflicht, die Massnahme regelmässig zu überprüfen	unbegrenzt, jedoch Pflicht, die Massnahme regelmässig zu überprüfen	begrenzt durch die Dauer des Spitalaufenthaltes

	Privatschulen	Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung	Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag	Spitalschulen
Finanzierung	Eltern; Die Gemeinden können sich in begründeten Einzelfällen an den Kosten beteiligen	Gemeinde; evtl. Krankenkasse, geringfügige Elternbeiträge Der Kanton kann „Überbrückungsbeiträge“ gewähren	Kanton, Gemeinde, Bund, evtl. Krankenkasse, geringfügige Elternbeiträge	Kanton, Gemeinde (für medizinische Leistungen: Krankenkasse)
Aufsicht	Bildungsdirektion	bei privatrechtlicher Trägerschaft: Trägerschaft sowie Bildungsdirektion bei kommunaler Trägerschaft: Schulpflege sowie Bildungsdirektion	bei privatrechtlicher Trägerschaft: Trägerschaft sowie Bildungsdirektion bei kommunaler Trägerschaft: Schulpflege sowie Bildungsdirektion	Trägerschaft, Bildungsdirektion
Externe Evaluation	keine zwingende externe Evaluation; falls externe Evaluation (beispielsweise durch die Kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung) gewünscht ist, muss sie durch die Schule selbst finanziert werden	Kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (kantonally finanziert; für die Schule entstehen keine Kosten)	Kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (kantonally finanziert; für die Schule entstehen keine Kosten)	nein

Tabelle 1: Merkmale von Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag, Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung sowie von Privat- und Spitalschulen

#### **5.4.7. Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag**

Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag haben ein hoch spezialisiertes Angebot und gewähren ein fachliches Wissen, das in der Regelschule generell nicht vorhanden ist. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, beispielsweise einer geistigen Behinderung, einer Hör-, Seh- oder Körperbehinderung, aber auch an Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Verhaltensauffälligkeit, für deren Förderung eine Internatsschulung erforderlich ist. Sie decken damit Angebotsmerkmale ab, die sich deutlich von denjenigen der Regelschule unterscheiden (z.B. medizinische und sanitäre Einrichtungen für pflegebedürftige Schülerinnen und Schüler; Internatsstrukturen) und richten sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche, die spezifische verstärkte Massnahmen benötigen. Verstärkte Massnahmen haben die folgenden Merkmale: lange Dauer; hohe Intensität; hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen; einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag werden in eine kantonale Bedarfsplanung einbezogen. Zwischen dem Kanton und der Sonderschule wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, in der unter anderem eine bestimmte Platzzahl festgehalten wird. Je nach Kernbehinderung bezieht sich der Versorgungsauftrag auf den ganzen Kanton oder eine bestimmte Region. Eine Region entspricht in der Regel einem Bezirk.

Für den Bereich der geistigen Behinderung wird eine regionale Angebotsplanung für die Einzugsgebiete der anerkannten heilpädagogischen Schulen vorgenommen. Dabei können regionspezifische Belastungen berücksichtigt werden.

Für die Bereiche Körper-, Hör-, Seh-, Mehrfachbehinderung sowie für den Bereich von Problemstellungen, die eine Internatsschulung notwendig machen, wird eine kantonale Angebotsplanung erstellt.

Die Angebotsplanung geht für die erwähnten Kernbehinderungen vom Ist-Zustand aus. Der Ist-Zustand wird an einem Hearing mit einem Expertengremium, das sich aus Vertretungen aus Wissenschaft, Medizin, Schulpsychologie, Betroffenen, der Praxis und der Verwaltung zusammensetzt, unter Beizug von Vergleichszahlen früherer Jahre und anderer Kantone analysiert. Je nach Kernbehinderung wird eine kantonale oder eine regionale Angebotsplanung erstellt: Die Aufnahmepflicht wird in der Leistungsvereinbarung definiert.

Die Angebotsplanung wird jährlich aktualisiert und schlägt sich in Anpassungen der Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag nieder. Der Kanton kann die Platzzahl festlegen.

#### **5.4.8. Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung**

Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung richten sich auf Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in den Bereichen Lernen, Verhalten oder Sprachentwicklung aus – und damit auf eine Zielgruppe, mit der auch jede Regelschule zu tun hat. Das Personal in diesen Sonderschulen ist vergleichbar ausgebildet wie das sonderpädagogisch tätige Personal in Regelschulen. Diese Sonderschulen können von den Gemeinden im Sinne einer Option genutzt werden, wenn ein Kind aufgrund seiner speziellen Bedürfnisse nicht im Rahmen der lokalen Schule unterrichtet werden kann. Die Möglichkeit der Re-Integration ist regelmässig, zumindest einmal jährlich, zu prüfen.

Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung erhalten eine kantonale Bewilligung. Sie haben jedoch – im Gegensatz zu den Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag – keine Aufnahmepflicht und damit eine höhere unternehmerische Freiheit. Sie werden grundsätzlich von den Gemeinden finanziert. Der Kanton gewährt unter bestimmten Bedingungen eine zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung (vgl. Kapitel 5.4.11).

#### **5.4.9. Spitalschulen**

Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie der Mittel- und Berufsfachschulen, die sich als Folge eines Unfalls oder einer Krankheit in einem Spital- oder Klinikaufenthalt befinden, haben Anrecht auf Schulung. Dies gilt nicht für Kinder des Vorschulalters sowie für die anderen jungen Erwachsenen des Nachschulalters.

Die Einweisung in ein Spital oder eine Klinik erfolgt durch einen Arzt aufgrund einer medizinischen Indikation. Ob, wann und in welchem Umfang eine Schülerin oder ein Schüler in der Spitalschule unterrichtet wird, entscheiden die Ärzte und die Schulleitung der Spitalschule unter Mitinbezug der Eltern. Der Unterricht wird nach Massgabe des Gesundheitszustandes durchgeführt und ist an die Abläufe im Spital oder in der Klinik angepasst.

Die Kosten der Schulung werden in Form von Tagespauschalen erhoben. Diese werden durch die Bildungsdirektion festgelegt. Bei Schülerinnen und Schülern der Volksschule beteiligen sich der Kanton und die Schulgemeinden an den Kosten. Für alle anderen und ausserkantonale Schülerinnen und Schüler gelten separate Vereinbarungen.

Spitalschulen benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion. Deren Betrieb, Organisation und Finanzierung soll in einer Verordnung (Spitalschulverordnung) geregelt werden.

#### **5.4.10. Interkantonale Platzierungen – Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)**

##### *Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen*

Aus verschiedenen Gründen kann es angebracht sein, ein Kind in ein ausserkantonales Heim oder eine ausserkantonale Tagessonderschule zu platzieren: Wenn zum Beispiel in einer geeigneten Einrichtung im eigenen Kanton zum benötigten Zeitpunkt kein Platz frei ist, wenn der eigene Kanton nicht über das passende Angebot verfügt oder wenn bewusst eine Distanzplatzierung vorgenommen werden soll.

In all diesen Fällen kommt die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zum Zug. Es handelt sich um ein Konkordat, dem alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Die IVSE regelt einerseits den administrativen Ablauf einer solchen Platzierung, andererseits garantieren die Standortkantone die Qualität und die wirtschaftliche Leistungserbringung der anerkannten Einrichtungen. Genauere Angaben zur IVSE und ihren Richtlinien sind auf der Homepage [www.ivse.ch](http://www.ivse.ch) zu finden.

Für die Aufnahme der Sonderschuleinrichtungen in die IVSE-Liste ist die Bildungsdirektion, für die Abwicklung der Finanzierung von interkantonalen Platzierungen im Minderjährigenbereich ist die Bildungsdirektion bzw. das Sozialamt zuständig.

##### *Platzierung von Zürcher Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Institutionen*

Der Kanton Zürich beteiligt sich finanziell an Platzierungen von Zürcher Kindern und Jugendlichen in IVSE-anerkannte ausserkantonale Einrichtungen. Die platzierenden Gemeinden übernehmen – wie bei einer Platzierung im Kanton Zürich – die dem Angebot entsprechenden Versorgertaxen (Kostendach), sowie die verfügbaren Transportkosten gemäss der interkantonalen Regelung. Der Kanton übernimmt begründete Kosten, die darüber hinausgehen.

Die zuständigen Behörden suchen zusammen mit ihren Fachdiensten einen geeigneten Platz in einer ausserkantonalen Einrichtung. Diese stellt über die kantonalen Verbindungsstellen ein Gesuch um Kostenübernahmegarantie, das dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) weitergeleitet wird. Das AJB beantragt bei der zuständigen Zürcher Gemeinde die Gutsprache für die Versorgertaxe. Sobald diese gesprochen ist, wird die Kostenübernahmegarantie zu Handen des Standortkantons und der ausserkantonalen Einrichtung erstellt und die Platzierung kann vorgenommen werden.

### *Platzierung von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen in Institutionen im Kanton Zürich*

Wenn Zürcher Einrichtungen ausserkantonale Kinder und Jugendliche über die IVSE bei sich aufnehmen und betreuen wollen, müssen sie über die vorgeschriebenen Eckwerte verfügen. Alle der Bildungsdirektion zugeordneten Institutionen für Minderjährige im Kanton Zürich, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und die IVSE-Richtlinien erfüllen, können beim Kanton die Anerkennung als IVSE-Einrichtung beantragen. Die Abrechnung mit den Kantonen soll künftig über eine Vollkostenrechnung (inkl. Investitionsbeitrag) erfolgen.

#### **5.4.11. Ressourcen**

##### *Sonderschulen mit einem kantonalen Versorgungsauftrag*

Sonderschulen mit einem kantonalen Versorgungsauftrag verfügen über eine Betriebsbewilligung, eine Leistungsvereinbarung sowie eine Beitragsberechtigung. Die Finanzierung erfolgt durch einen Gemeindebeitrag (Versorgertaxe) sowie über einen kantonalen Kostenanteil pro Aufenthaltstag, welchen die Bildungsdirektion festlegt.

Der Kanton finanziert folgende Leistungen:

- Sonderschulung (gemäss Rahmenkonzept und Leistungsvereinbarung)
- Wohnen (gemäss Rahmenkonzept und Leistungsvereinbarung)

Ausserordentliche, nicht zum Standard zählende Leistungen wie beispielsweise Transportkosten werden in der Regel durch die zuweisende Stelle finanziert. Übersteigen die Transportkosten 10'000 Franken, beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an den Mehrkosten.

Nebenkosten, d.h. Kosten die auch dann anfallen, wenn Kinder oder Jugendliche durch die Eltern betreut werden, werden in der Regel durch die Eltern finanziert. Übersteigen die Transportkosten 10'000 Franken, beteiligt sich der Kanton zur Hälfte an den Mehrkosten.

Die Leistungsangebote (z.B. „Sonderschulung“ oder „Wohnen“) werden – so weit wie möglich – standardisiert und in Leistungsaufträgen mit den Leistungserbringern vereinbart. Die vereinbarte Leistung gilt als Kostenträger. Die Versorgertaxe bzw. der kantonale Kostenanteil für die Leistung wird auf der Grundlage einer Kostenrechnung ausgewiesen. An den kantonalen Beitrag werden zweckmässige Anreize gekoppelt. Beispielsweise soll dadurch erreicht werden, dass nicht aus Spargründen in übermässigem Ausmass ungenügend qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt.

Leistungsvereinbarungen regeln das beitragsberechtigte Angebot. Eine generelle Harmonisierung der Gemeindebeiträge (Versorgertaxe) in Tagessonderschulen und Sonderschulheimen sorgt für Vereinfachung und Transparenz.

Der Kanton plant und kontrolliert das sonderpädagogische Angebot und ist somit für die Leistungs- und Finanzaufsicht verantwortlich. Um diese Aufgabe bestmöglich wahrzunehmen, wird die Finanzierung an Bedingungen gekoppelt. Als Steuerungselemente dienen Leistungsverträge, Kostenrechnung, Kostendach und Pensenpool.

##### *Überbrückungsbeiträge an Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung*

Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung verfügen nur über eine kantonale Betriebsbewilligung (keine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton). Grundsätzlich werden Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung von den Gemeinden finanziert. Der Kanton legt für die beitragsberechtigten Angebote in Sonderschulen und Sonderschulheimen eine maximale Versorgertaxe pro Aufenthaltstag fest (auf der Basis von 360 Tagen pro Jahr). Bei Überdeckung kann die Einrichtung eine tiefere Versorgertaxe verlangen.



Der Kanton kann während einem Jahr einen Überbrückungsbeitrag gewähren, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Einrichtung verfügt über eine mindestens vor zwei Jahren ausgestellte Bewilligung.
- Die Einrichtung schliesst das abgelaufene Rechnungsjahr mit einem Verlust ab, der nicht aus den Einrichtungsreserven gedeckt werden kann. Bedingung ist, dass die Institution der IVSE unterstellt ist und dass sie sich an die entsprechenden Vorgaben hält.
- Den Gemeinden wird die maximale Versorgertaxe verrechnet.
- Die Auslastung liegt zwischen 75-90%.
- Die Trägerschaft reicht einen Situationsbericht mit Darlegung der Tatsachen und deren Ursachen, einen Massnahmeplan und die erforderlichen Nachweise ein.
- Der Antrag auf einen Überbrückungsbeitrag ist noch vor Abschluss der laufenden Rechnung einzureichen.

Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung gewinnen an Freiraum und Flexibilität bei der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Angebots, der Preisgestaltung und der Unternehmensführung.

#### *Individuelle Beiträge an Gemeinden für Schülerinnen und Schüler mit verstärkten Massnahmen in Regelschulen*

Der Kanton beteiligt sich bei verstärkten Massnahmen, die durch das standardisierte Abklärungsverfahren ausgewiesen und durch die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen gutgeheissen wurden, an der Finanzierung von Leistungen der behinderungsspezifischen Beratung und Unterstützung. Die Beiträge können maximal die Kosten umfassen, die bei einer separativen Sonderschulung anfallen würden. Für die Leistung „Beratung und Unterstützung“ an Regelschulen werden den Gemeinden durch die Anbietenden (z. B. Sonderschulen) die vollen Kosten verrechnet.

#### *Ressourcenumlagerung*

Mit der Streichung des Staatsbeitrags an die auswärtige Sonderschulung zugunsten der integrativen Angebote, werden Ressourcen zur Stärkung der Tragfähigkeit der Regelschule umgelagert. Die Umlagerungen sollen primär durch zusätzliche VZE an die Gemeinden erfolgen. Denkbar sind auch ergänzende Massnahmen wie das Einrichten von Beratungsstellen für integrative Schul- und Förderformen oder Entlastungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe (sogenannte Förderzentren).

#### *Nicht selbst verursachte Belastungen von Gemeinden*

Der Kanton kann Gemeinden finanzielle Beiträge leisten, falls durch nicht selbst verursachte Sonderschulzuweisungen überdurchschnittliche Kosten entstehen (z.B. Kleinstgemeinde, in der mehrere schwer behinderte Schülerinnen und Schüler wohnhaft sind).

## 5.5. Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen im Volksschulbereich

### 5.5.1. Überblick

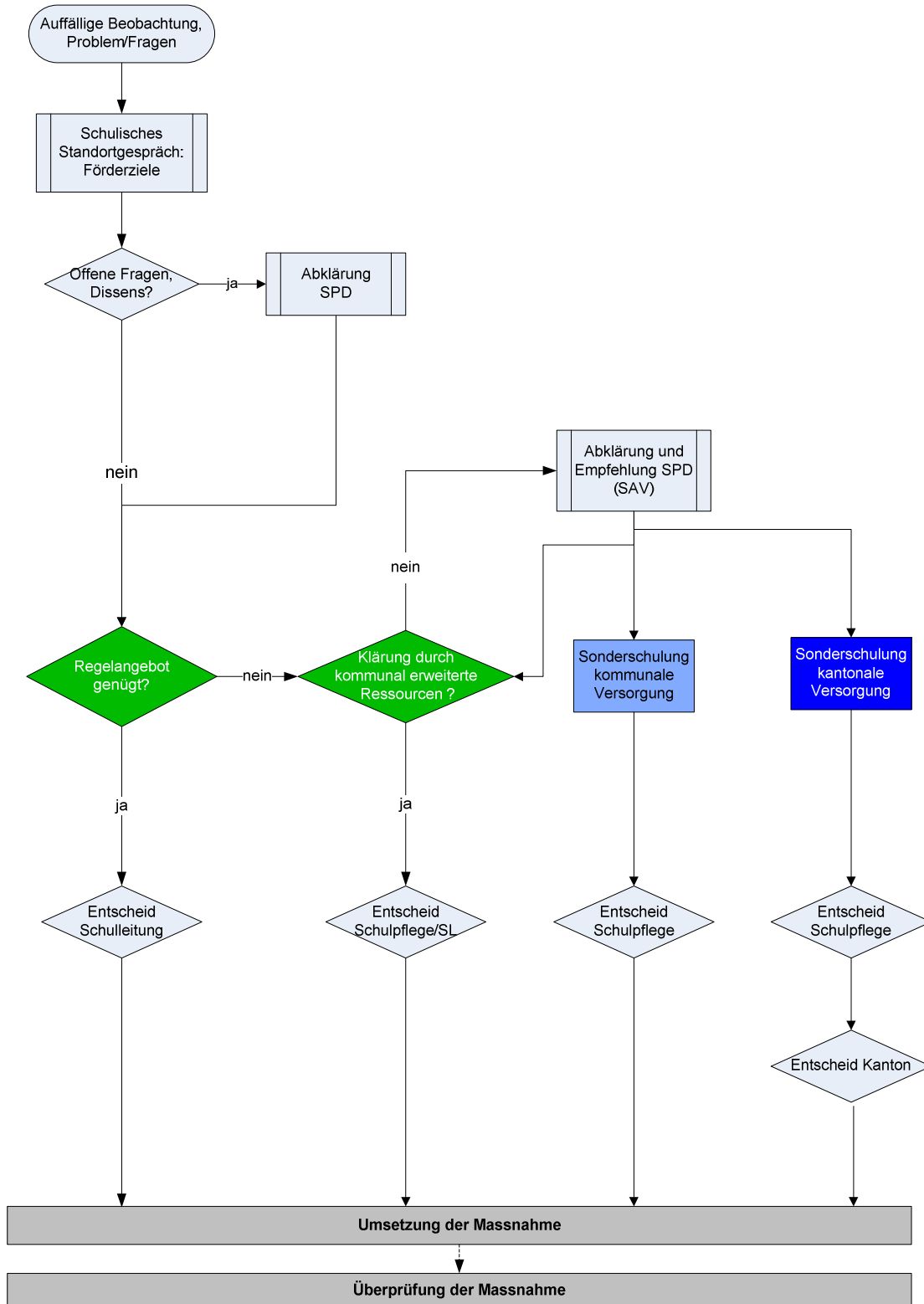


Abbildung 3: Vereinfachte Übersicht über die Zuweisungsprozesse

### **5.5.2. Zuweisung**

Am Anfang jeder Zuweisung zu einer sonderpädagogischen Massnahme steht ein schulisches Standortgespräch, unabhängig davon, ob es sich um kantonal oder kommunal finanzierte Massnahmen handelt. Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs wird gemeinsam erörtert, welche Schwierigkeiten und Ressourcen beim Kind und in seiner Umwelt bestehen und welche Ziele angestrebt werden sollen.

Sind zur Erreichung dieser Ziele reguläre oder erweitert kommunale Ressourcen notwendig, erfolgt ein entsprechender Antrag an die Schulleitung.

Wenn in einem schulischen Standortgespräch

- Unklarheiten konstatiert werden oder
- keine Einigkeit über eine sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann oder
- wenn eine Sonderschulung erwogen wird,

klärt der Schulpsychologische Dienst die Situation des Kindes oder des Jugendlichen ab und erstellt ein neutrales, fachliches und multiperspektivisches Gutachten, allenfalls mit Empfehlungen für mögliche Massnahmen.

Um die Frage zu klären, ob eine „verstärkte Massnahme“ (Massnahme im Bereich der Sonderschulung) notwendig ist, wird das Standardisierte Abklärungsverfahren durchgeführt. Dieses beinhaltet unter anderem die systematische Einschätzung

- der aktuellen professionellen Fördersituation,
- der familiären Situation,
- der individuellen Aktivitäten und Partizipation sowie der Körperfunktionen,
- allfälliger Krankheitsbilder und Syndrome,
- der Zielsetzungen, die anzustreben sind,
- den daraus folgenden Förderbedarf
- sowie den Hauptförderort und ein Massnahmenpaket.

Die Schulpsychologischen Dienste können weitere Fachpersonen beiziehen. Diese zusätzlichen Abklärungsstellen werden von der Bildungsdirektion bezeichnet. Alle Abklärungsstellen sind organisatorisch und personell von Leistungsanbietern getrennt, um die Neutralität der Abklärung zu gewährleisten und Selbstzuweisungen zu verhindern.

Die Schulpflege beurteilt den Antrag, der durch das Standardisierte Abklärungsverfahren generiert wurde. Sie entscheidet über die Durchführung der Massnahme und leitet diese Entscheidung samt Antrag des Standardisierten Abklärungsverfahrens an die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen (vgl. Kapitel 9) weiter. Diese prüft die Anträge formal und kann in unklaren Fällen oder beim Auftreten gehäufte Anträge eine vertiefte Prüfung vornehmen. Sie kann Anträge zur Neubeurteilung zurückweisen.

Geht es um eine Zuweisung zu einem Sonderschulheim, sind die Organe der Jugendhilfe beizuziehen (vgl. Kapitel 8.3).

### **5.5.3. Abklärungsberichte und weitere Gutachten**

Schulpsychologische, therapeutische oder andere Berichte und Gutachten sind förderorientiert abgefasst. Sie enthalten nur Angaben, die von den involvierten oder künftig beizuziehenden Fachpersonen zur Umsetzung der Förderziele benötigt werden.

Abklärungsberichte und weitere Gutachten beinhalten:

1. Personalien der Schülerin oder des Schülers
2. Anmeldung und die zu beantwortende Fragestellung

3. fördernde und hemmende Bedingungen des professionellen Kontextes, in dem die Schülerin oder der Schüler bereits gefördert wird (allenfalls mit Nennung bereits durchgeführter, für die Fragestellung relevante Massnahmen)
4. fördernde und hemmende Bedingungen des familiären Kontexts, so fern sie für Beantwortung der Fragestellung relevant sind
5. Erfassung der Funktionsfähigkeiten des Kindes (Aktivitäten und Partizipation)
6. Kategoriale Erfassung der Körperfunktionen und des Gesundheitszustandes (Haupt- und Nebendiagnosen, allenfalls inkl. ICD-10-Code)
7. Einschätzung der Entwicklungs- und Bildungsziele nach ICF-Lebensbereichen, analog den Bereichen im Schulischen Standortgespräch
8. Einschätzung des allfälligen Bedarfs an:
  - Sonderpädagogischen Massnahmen
  - Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung der Schülerin oder des Schülers oder der Förderpersonen
  - Assistenz
  - sozialpädagogische Massnahmen
  - medizinische Massnahmen
  - therapeutische Massnahmen ausserhalb des sonderpädagogischen Angebots
9. Empfehlungen für den Hauptförderort und mögliche Massnahmen

#### **5.5.4. Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen**

Jede sonderpädagogische Massnahme wird regelmässig überprüft. Dazu ist das Verfahren "Schulische Standortgespräche" anzuwenden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind zu diesen Gesprächen eingeladen, sie können aber auch selber schulische Standortgespräche beantragen. Grundsätzlich sind die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten auch für die Überprüfung zuständig.

Bei der Anordnung einer Massnahme der Sonderschulung ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit. Somit müssen die Schulgemeinden an der Überprüfung der Sonderschulung entweder selber teilnehmen oder jemanden mit der Überprüfungsaufgabe beauftragen. Um die Situation des Kindes in einer Sonderschule beurteilen zu können und Grundlagen für eine rekursfähige Verfügung (z.B. über die Verlängerung der Sonderschulung) zu haben, sind Informationen zu beschaffen. Die Schulgemeinden können sich z.B. mit Schulbesuchen über die Situation der Schülerin oder des Schülers informieren.

## **6. Sonderpädagogische Angebote im Vor- und Nachschulbereich**

### **6.1. Zielgruppen**

Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich richten sich an Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton Zürich, die

- im Vorschulalter in ihrer Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet sind oder die dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung voraussichtlich nicht werden folgen können (Vorschulbereich);
- im Übergang zwischen Volksschule und Sekundarstufe II in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind und im Hinblick auf eine angemessene berufliche Ausbildung spezifischer Förderung bedürfen (Nachschulbereich);

- sich in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung auf der Sekundarstufe II befinden, deren Invalidität von der Invalidenversicherung aber nicht anerkannt ist und für welche auch keine anderweitige Leistungspflicht (z.B. Krankenkasse) besteht, die zuständige Abklärungsstelle jedoch feststellt, dass ohne spezifische Unterstützung ein Abschluss auf der Sekundarstufe II gefährdet ist (Nachschulbereich).

## 6.2. Angebote

Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 geregelt. Es ist geplant, dieses Gesetz durch ein Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) abzulösen.

- Sonderpädagogische Angebote im Vorschulbereich umfassen Logopädie und heilpädagogische Früherziehung (inkl. Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik und Hörsehbehindertenpädagogik).
- Sonderpädagogische Angebote im Nachschulbereich umfassen Logopädie und Audiopädagogik.

Eine Beschreibung dieser Angebote ist in Kapitel 4 zu finden.

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind für die Leistungsbezüger unentgeltlich<sup>2</sup>; deren Kosten umfassen Abklärungs-, Therapie- und Transportkosten.

Sonderpädagogische Massnahmen im Vorschul- und Nachschulbereich Gesetzliche Grundlagen, Strukturen und Finanzierung: Kinder- und Jugendhilfe	Zeitraum
HFE (inkl. Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik und Hörsehbehindertenpädagogik)	- Bis längstens zwei Jahre nach Volksschuleintritt, i.d.R. sofern der Bedarf mittels Abklärungsverfahren bis 1 Jahr nach Volksschuleintritt festgestellt ist.
Logopädie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bis 31. Dezember des Kalenderjahres Volksschuleintritt, sofern Bedarf mittels Abklärungsverfahren bis 31. Juli des Kalenderjahres Schuleintritt festgestellt ist.</li> <li>- Bei Eintritt in eine Sprachheilschule: Bis zum 31. Juli des Kalenderjahres Schuleintritt</li> <li>- Ab Austritt aus der Volksschule bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern keine anderweitige Leistungspflicht besteht. Dieser Anspruch gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Mittelschule des Kantons Zürich erfüllen.</li> </ul>
Audiopädagogik	- Ab Austritt aus der Volksschule bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, sofern keine anderweitige Leistungspflicht besteht. Dieser Anspruch gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht an einer Mittelschule des Kantons Zürich erfüllen.

Abbildung 4: Sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

## 6.3. Abklärungsstellen

Die Abklärungsstellen ermitteln den individuellen Förderbedarf mittels eines Abklärungsverfahrens. Für logopädische Abklärungen sind das Kinderspital Zürich und die Kinderklinik Winterthur, für Abklärungen aller weiteren Massnahmen die öffentlichen Jugendhilfestellen zuständig.

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) schliesst mit den logopädischen Abklärungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Für Massnahmen, bei denen eine anderweitige Leistungspflicht besteht, gilt das Prinzip der Unentgeltlichkeit nicht (z.B. sind Selbstbehalte bei Krankenkassenleistung von den Eltern selbst zu tragen).

Jugendhilferegion	Abklärungsstellen mit Abklärungsauftrag im Vor- und Nachschulbereich, Schwerpunkt Sprache: Logopädie	Abklärungsstellen mit Abklärungsauftrag im Vorschulbereich, Schwerpunkt kognitive und motorische Entwicklung sowie Wahrnehmung und Verhalten: HFE (inkl. Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Hörsehbehindertenpädagogik)
Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen Bezirke Hinwil, Meilen und Uster Stadt Zürich Bezirk Dielsdorf	Kinderspital Zürich	Öffentliche Jugendhilfestellen in der jeweiligen Jugendhilferegion
Bezirke Andelfingen und Winterthur Bezirk Bülach Bezirk Pfäffikon	Kinderklinik Winterthur	Öffentliche Jugendhilfestellen in der jeweiligen Jugendhilferegion

Abbildung 5: Abklärungsstellen nach Jugendhilferegionen

#### 6.4. Leistungsanbieter

Leistungsanbieter sind Institutionen oder frei Praktizierende im Haupterwerb, die mit der Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen beauftragt sind. Alle Leistungsanbieter benötigen eine kantonale Zulassung, die ihnen vom AJB für die Jugendhilferegion ihres Praxisstandortes und auf Antrag für höchstens einen weiteren benachbarten Bezirk aus einer anderen Jugendhilferegion erteilt wird. Bestandteil eines jeden Zulassungsgesuchs ist ein schriftliches Konzept, welches über die in den Zulassungsbedingungen formulierten Vorgaben Auskunft gibt.

Bei Kapazitätsengpässen und Unterversorgung in einer Jugendhilferegion entscheidet das AJB über eine Ausweitung der Zulassung einzelner Leistungsanbieter auf weitere Bezirke oder ganze Jugendhilferegionen. Das AJB bezeichnet ausserdem diejenigen spezialisierten Leistungsanbieter, welche überregional tätig sind; diese erhalten eine Zulassung für den ganzen Kanton.

Die Eltern können den Leistungsanbieter innerhalb ihrer eigenen Jugendhilferegion oder eines benachbarten Bezirkes aus einer anderen Jugendhilferegion frei wählen. Die Transportkosten für den öffentlichen Verkehr werden übernommen.

Das AJB schliesst mit den Leistungsanbietern oder mit den Berufsverbänden Tarifverträge ab. Die Leistungsanbieter rechnen ihre Leistungen nach Aufwand pro Fall mit dem AJB ab.

#### 6.5. Verfahren

##### 6.5.1. Verfahren vor dem Eintritt in die Volksschule

Die Erstanmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten („Selbstüberweisung“) oder mit deren Einverständnis durch Fachpersonen (Ärzte und Ärztinnen, Mütterberatung, Spielgruppenleitung, Krippenleitung u.a.). Für logopädische Abklärungen erfolgt die Anmeldung direkt bei der zuständigen Abklärungsstelle oder bei einem Leistungsanbieter aus der Jugendhilferegion, welcher das Kind nach einem einfachen Screening (Beobachten des Kindes und Elternberatung im Rahmen von einer Stunde) an die Abklärungsstelle weiter weist.

Für Abklärungen betreffend HFE erfolgt die Erstanmeldung bei einem Leistungsanbieter aus der entsprechenden Jugendhilferegion. Der Leistungsanbieter stellt die heilpädagogische Diagnostik, führt erste Fördermassnahmen durch und weist zur Durchführung des Abklärungsverfahrens an die zuständige Abklärungsstelle weiter. Keine Überweisung an die Abklärungsstelle braucht es in denjenigen Fällen, bei denen sich nach längstens vier Stunden Arbeit mit dem Kind und den Eltern herausstellt, dass kein Bedarf an HFE vorhanden ist. Das Abklärungsverfahren muss möglichst rasch, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit Anmeldung bei dem Leistungs-

anbieter abgeschlossen sein und kann parallel zu den ersten HFE-Fördermassnahmen durchgeführt werden.

Auf der Grundlage einer Basis- und Bedarfsabklärung schätzt die Abklärungsstelle die Entwicklungs- und Bildungsziele des Kindes sowie dessen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen ab. Dabei bezieht die Abklärungsstelle die Erziehungsberechtigten sowie Personen aus dem professionellen Umfeld des Kindes ein. Die Abklärungsstelle unterbreitet den Erziehungsberechtigten allenfalls einen Vorschlag für eine sonderpädagogische Massnahme (Art der Massnahme, Dauer). Fällt der Befund bei einer logopädischen Abklärung nicht eindeutig aus, kann die Abklärungsstelle logopädische Verlaufskontrollen vorschlagen (maximal vier pro Jahr).

Mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten wird der Vorschlag zum Entscheid. Verneint die Abklärungsstelle gegen den Willen der Erziehungsberechtigten die Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Massnahme, erlässt die Abklärungsstelle eine rekursfähige Verfügung. Gegen den Willen der Eltern kann keine Massnahme verfügt werden.

Nach dem Entscheid stellt die Abklärungsstelle die Anmeldung bei dem von den Eltern gewählten Leistungsanbieter sicher. Wählen die Eltern das Kinderspital Zürich bzw. die Kinderklinik Winterthur, darf die Therapie nur in speziell geregelten Fällen von der abklärenden Logopädin durchgeführt werden.

Der Leistungsanbieter führt die sonderpädagogische Massnahme durch und richtet seine Förderung auf die Entwicklungs- und Bildungsziele des Kindes aus. Zeigt sich während der Massnahme ein Bedarf für deren Weiterführung über die von der Abklärungsstelle vorgegebene Dauer hinaus, überweist der Leistungsanbieter das Kind an die Abklärungsstelle zur erneuten Durchführung des Abklärungsverfahrens. Der Leistungsanbieter informiert die Abklärungsstelle über einen vorzeitigen Abschluss oder Abbruch der sonderpädagogischen Massnahme sowie über einen Wechsel des Leistungsanbieters.

#### **Beispiele:**

- Andrea wird im Alter von zwei Monaten von ihren Eltern an der Frühberatungsstelle angemeldet. Aufgrund der klaren medizinischen Diagnose „Down-Syndrom“ meldet die Früherzieherin das Mädchen unmittelbar für das Abklärungsverfahren an. Um keine Zeit zu verlieren und den verunsicherten Eltern rasch die notwendige Unterstützung zu geben, nimmt sie die Förderung sofort auf: Die Heilpädagogin übt auf spielerische Art mit Andrea regelmässig und leitet ihre Eltern zu deren grossen Entlastung dabei an, wie sie selbst ihre Tochter im Erlernen bestimmter Fertigkeiten unterstützen können. Das Ergebnis der Abklärung bestätigt einen langfristigen Förderbedarf.
- Die Mutter von Elena meldet sich telefonisch auf Empfehlung der Krippenleiterin. Elena ist drei Jahre alt. Seit kurzem besucht sie eine Krippe. Dort ist Elena aufgefallen, weil sie sehr viele Spielangebote verweigert, sich in eine Zimmerecke zurückzieht und auch von sich aus keinen Kontakt zu den anderen Kindern sucht. Die Mutter schildert ihre Tochter als ruhiges und zufriedenes Kind, ist nun aber beunruhigt. Die Früherzieherin verabredet mit der Mutter einen Termin an der Frühberatungsstelle, Elena kommt mit. Ein erster Befund ist nicht eindeutig, gewisse Auffälligkeiten im Spielverhalten liegen aber vor. Die Früherzieherin empfiehlt der Mutter die Abklärung des Entwicklungsstandes im Rahmen des Abklärungsverfahrens. Dieses weist keinen besonderen Förderbedarf aus. Die Mutter ist beruhigt. Es wird empfohlen, den Entwicklungsstand von Elena gemeinsam mit dem Kinderarzt im Auge zu behalten.
- Der Kinderarzt meldet Jörg im Alter von zweieinhalb Jahren mit der Bitte um eine Entwicklungsabklärung bei der Frühberatungsstelle an. Bereits anlässlich der letzten Vorsorgeuntersuchung war ihm aufgefallen, dass sich Jörg nicht altersentsprechend entwickelt, die Eltern zogen aber keine weiteren Massnahmen in Betracht. Nun hat sich bestätigt, dass Jörg in seiner sprachlichen und sozialen Entwicklung Auffälligkeiten zeigt und auch die Eltern besorgt

sind. Das Ergebnis des Abklärungsverfahrens zeigt, dass bei Jörg ein Entwicklungsrückstand von ca. einem Jahr vorliegt und regelmässige HFE nötig ist.

### **6.5.2. Verfahren beim Eintritt in die Volksschule: Zuweisung zu sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule**

Die Einleitung einer sonderpädagogischen Massnahme der Volksschule kann erst im Rahmen des schulischen Standortgesprächs im 1. Quartal des Kindergarten vorgeschlagen und von der Schulleitung entschieden werden. Das schulische Standortgespräch erfolgt auf Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten und prüft den Abschluss der Massnahme des Frühbereichs per Ende Kalenderjahr oder deren Weiterführung in Form einer regulären, nicht verstärkten sonderpädagogischen Massnahme der Volksschule ab Ende Kalenderjahr.

#### **Beispiele:**

- Den Eltern von Alexander war aufgefallen, dass ihr Sohn mit zwei Jahren im Vergleich zu Gleichaltrigen erst wenige Wörter sprach. Die Abklärung am Kinderspital hat ergeben, dass es sich um eine Spracherwerbsstörung handelt und eine frühzeitige logopädische Therapie sinnvoll ist. Seither besuchte Alexander die Logopädie und hat gelernt, sich in verständlicher Weise auszudrücken. Dem Besuch im Regelkindergarten steht damit nichts im Wege, jedoch wird Alexander weiterhin logopädische Therapie benötigen. Im ersten Quartal des Kindergarten tauschen Kindergärtnerin, Eltern, die bisherige und die schulische Logopädin anlässlich eines schulischen Standortgesprächs ihre Eindrücke und Erfahrungen aus und vereinbaren die Förderziele für Alexander. Nach Abschluss der Logopädie Frühbereich am Ende des Kalenderjahres soll Alexander wöchentlich eine Stunde logopädische Therapie von der Schullogopädin erhalten.
- Lena ist seit ihrer Geburt hörbeeinträchtigt. Dank optimal angepassten Hörgeräten kann sie Geräusche und Gespräche aus ihrem Umfeld aufnehmen. Mit Hilfe der audiopädagogischen Frühförderung hat sie gelernt, Wörter zu unterscheiden und zu verstehen. Die audiopädagogische Frühförderin hat Lena und ihre Familie darin unterstützt, eine vielfältige Kommunikation und Interaktion zu pflegen. Dadurch hat das Kind eine gute natürliche Lautsprache aufgebaut und tritt nun in den Regelkindergarten ein. Die Eltern sind unsicher, ob der Eintritt gelingen wird und sind froh, von der Frühförderin in dieser Übergangssituation begleitet zu werden. Anlässlich des schulischen Standortgesprächs wird das weitere Vorgehen besprochen. Lena hat sich bereits gut in die Gruppe integriert, die Kindergärtnerin möchte jedoch für die bestmögliche Förderung von Lena die audiopädagogische Beratung in Anspruch nehmen. Die Eltern fühlen sich durch die Frühförderung in ihrer elterlichen Kompetenz soweit gestärkt, dass sie im Familienkontext keine weitere Unterstützung benötigen und werden darin aus der fachlichen Sicht der Frühförderin bestärkt. Die Frühförderung wird nach der gelungenen Übergangsphase Ende Kalenderjahr abgeschlossen. Die Kindergärtnerin erhält bei Bedarf audiopädagogische Beratung durch eine spezialisierte Institution.

### **6.5.3. Verfahren beim Eintritt in die Volksschule: Zuweisung zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderschulung)**

Muss bei einem Kind vor Eintritt in die Volksschule der Bedarf an verstärkten Massnahmen geprüft werden, führt die Fachperson Frühbereich (beispielsweise die heilpädagogische Früherzieherin) mit den Erziehungsberechtigten ein vorschulisches Standortgespräch durch. Dieses orientiert sich am Verfahren „Schulische Standortgespräche“. Auf dessen Grundlage melden die Erziehungsberechtigten (oder die Fachperson Frühbereich im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten) das Kind bei der zuständigen Schulpflege zur Abklärung eines allfälligen Bedarfs an verstärkten Massnahmen an. Diese ist fallführend in allen Fragen bezüglich verstärkter Mass-



nahmen und beauftragt den Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit der Bedarfsabklärung. Der SPD bezieht die Erziehungsberechtigten sowie Personen aus dem professionellen Umfeld des Kindes in seine Bedarfs einschätzung ein. Der Entscheid über verstärkte Massnahmen ab Schuleintritt liegt bei der Schulpflege.

#### **Beispiele:**

- Kevin ist mit einer schweren mehrfachen Behinderung zur Welt gekommen. Seine Reaktionen sind oft schwierig zu deuten. Eigene Bedürfnisse und Befindlichkeiten kann er nur sehr begrenzt äussern. Nach einer intensiven Frühförderung bis zum fünften Altersjahr müssen die Eltern erkennen, dass sie der Belastung nicht mehr gewachsen sind. Im vorschulischen Standortgespräch unterstützt die Früherzieherin die Eltern darin, den zukünftigen Förderbedarf im Rahmen eines Standardisierten Abklärungsverfahrens einschätzen zu lassen. Aufgrund der Abklärungsergebnisse wird der Schulpflege im Einverständnis mit den Eltern eine Heimsonderschule beantragt. Nach dem Entscheid der Schulpflege tritt Kevin in die Kindergartenstufe einer Heimsonderschule ein. Damit ist die Heilpädagogische Frühziehung abgeschlossen.
- Im Alter von zweieinhalb Jahren fällt der Mutter auf, dass Andri oft nicht reagierte, wenn man ihn ansprach und er sich kaum für gleichaltrige Kinder interessierte. Das Umfeld nimmt die alleinerziehende Mutter mit ihren Befürchtungen nicht ernst und beschränkte sich auf Erziehungstipps. Als sich auch Andris Frustrationstoleranz im Alter von dreieinhalb Jahren zusehends verschlechterte und er durch aggressives Verhalten auffällt, wendet sich die zunehmend verzweifelte Mutter auf Anraten einer Bekannten an die Frühberatungsstelle. Im Rahmen des Standardisierten Abklärungsverfahrens wird eine Wahrnehmungsstörung und Entwicklungsretardierung diagnostiziert und ein Bedarf an HFE festgestellt. Mit Unterstützung der Früherzieherin verbesserte sich Andris Wahrnehmung und Verhalten deutlich. Da es ihm immer häufiger gelingt, auf eine positive Art und Weise Kontakt zu anderen Kindern aufzunehmen, entscheidet sich die Mutter anlässlich des vorschulischen Standortgesprächs mit der Früherzieherin, für Andri die Möglichkeit des Eintritts in den Regelkindergarten abzuklären und meldet ihn bei der Schulpflege an. Diese beschliesst aufgrund der schulpsychologischen Empfehlung, dass Andri im Regelkindergarten von der Schulischen Heilpädagogin unterstützt werden soll. Der Start in den Kindergarten gelingt. Im familiären Kontext jedoch ist die Mutter teilweise überfordert mit ihrem Sohn und braucht dringend weiterhin Unterstützung bei ihren erschwerten Erziehungsbedingungen. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird deshalb die Frühziehung bis zum Eintritt in die erste Klasse weitergeführt.

#### **6.5.4. Verfahren beim Austritt aus der Volksschule**

Für Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf der Sekundarstufe II ist grundsätzlich die Invalidenversicherung (IV) zuständig. Die IV übernimmt einerseits die IV-Berufsberatung, andererseits die Kosten, die dem oder der Jugendlichen während der Ausbildung auf Grund einer Behinderung zusätzlich entstehen (z.B. Stütz- und Fördermassnahmen wie Einzelunterricht, Aufgabenhilfe oder Nachhilfeunterricht, Beratung und Unterstützung von Schule und Lehrpersonen usw.). Die Kosten für diese beruflichen Massnahmen finanziert die IV im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Dazu zählt jede Berufslehre oder Anlehre sowie der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Um berufliche Massnahmen der IV auf der Sekundarstufe II in Anspruch nehmen zu können, muss beim Austritt aus der Volksschule eine Invalidität<sup>3</sup> ausgewiesen sein. Bei Jugendlichen mit

---

<sup>3</sup> Anspruch auf Leistungen der IV haben Personen, bei denen ein sogenannter Gesundheitsschaden (körperlich, psychisch oder geistig) nachgewiesen werden kann. Deshalb ist bei einer IV-Anmeldung

sonderpädagogischen Massnahmen und Sonderschulung ist deshalb die frühzeitige Anmeldung bei der IV sicherzustellen. In der Regelschule erfolgt deren Identifikation zu Beginn der 2. Sekundarklasse im Rahmen des ordentlichen Berufswahlprozesses gemäss Rahmenkonzept „Zusammenarbeit Berufsberatung-Sekundarstufe“. Anlässlich der Planungssitzung zwischen Lehr- und zuständiger Berufsberatungsperson werden diejenigen Jugendlichen bezeichnet, welche voraussichtlich auf der Sekundarstufe II weiterhin auf Fördermassnahmen angewiesen sein werden. Lehr- und Berufsberatungsperson informieren die betreffenden Jugendlichen und deren Eltern über die Relevanz einer IV-Anmeldung.

Bei Jugendlichen in Tages- und Heimsonderschulen muss ebenfalls eine IV-Anmeldung erfolgen, sofern ein Anspruch auf berufliche Massnahmen geprüft werden soll. Schulleitung und Lehrpersonen stellen die entsprechende Information an die Erziehungsberechtigten sicher.

Eine IV-Anmeldung kann nur von den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden und muss bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) erfolgen. Bei Jugendlichen, die bereits IV-Leistungen für medizinische Massnahmen beziehen, genügt ein Antragsschreiben („Antrag auf Massnahmen der beruflichen Eingliederung“). Bei Jugendlichen ohne IV-Leistungen stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag mittels IV-Formular „Anmeldung für Minderjährige“. Wird die Anspruchsberechtigung von der IV bejaht, fallen die weiteren Beratungsaufgaben in die Zuständigkeit der IV. Bei Ablehnung fällt die Zuständigkeit an die Berufs- und Studienberatung, die den Jugendlichen oder die Jugendliche im Berufsfindungsprozess unterstützt.

Soll bei Jugendlichen nach einer IV-Ablehnung ein Anspruch auf Audiopädagogik oder Logopädie geprüft werden, melden die Erziehungsberechtigten den Jugendlichen oder die Jugendliche vor Austritt aus der Volksschule bei der zuständigen Abklärungsstelle an.

#### **Beispiele:**

- Timon ist hochgradig hörbeeinträchtigt und besucht die 2. Sek. A mit audiopädagogischer Beratung. An der Planungssitzung zwischen Berufsberaterin und Lehrerin wird die Situation von Timon besprochen und die Berufsberaterin weist auf die Relevanz der IV-Anmeldung hin. Auf Anraten der Lehrerin melden die Eltern Timon bei der Invalidenversicherung an. Aufgrund seiner Hörbehinderung hat Timon Anspruch auf IV-Berufsberatung. Diese ergibt, dass Timon für den Beruf als Schreiner sehr motiviert und auch geeignet ist. Mit Unterstützung der IV-Berufsberatung findet Timon eine Lehrstelle. Die IV finanziert die notwendige audiopädagogische Beratung an der Berufsschule sowie am Ausbildungsplatz.
- Sara besucht die 3. Sek. B; aufgrund ihrer Lese- und Rechtschreibschwäche erhält sie Unterstützung durch die schulische Heilpädagogin. Da sie keine geeignete Lehrstelle findet, entscheidet sich Sara mit Unterstützung durch die Berufs- und Studienberatung für ein 10. Schuljahr. Dieses führt zu keinem anerkannten Abschluss und gehört damit nicht zur erstmaligen beruflichen Ausbildung, weshalb die Invalidenversicherung keinerlei Kosten übernimmt. Die Eltern melden Sara deshalb bei der logopädischen Abklärungsstelle am Kinderspital an, welche einen Förderbedarf bestätigt und ihr einen Therapieplatz vermittelt. Mit Beginn des 10. Schuljahres besucht Sara eine von der Jugendhilfe finanzierte Legasthenietherapie bei einer frei praktizierenden Logopädin.

## **7. Massnahmen, die weiterhin durch die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse finanziert werden**

### **7.1.1. Berufliche Massnahmen**

Während die Zuständigkeit für die sonderpädagogischen Angebote vom Vorschulbereich bis zum Ende der Sekundarstufe I den Kantonen obliegt, sind diejenigen auf der Sekundarstufe II grundsätzlich der ersten beruflichen Ausbildung zuzuordnen und damit Sache der Invalidenversicherung (IV). Gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) haben Jugendliche, denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Bei Vorliegen einer Invalidität werden demnach die Kosten für berufliche Massnahmen von der IV finanziert.

### **7.1.2. Medizinische Massnahmen**

Die IV übernimmt bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr die Kosten für medizinische Massnahmen, die unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und bedeutend zu verbessern oder wesentliche Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit zu verhindern. In diesem Rahmen kann die IV die Kosten für die ärztliche Behandlung, die Behandlung durch medizinische Hilfspersonen (Physiotherapie, Ergotherapie) und für anerkannte Arzneimittel übernehmen.

Bei Versicherten vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem Geburtsgebrechen übernimmt die IV alle zur Behandlung des Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden, für die ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellten Liste aufgeführt.

Medizinische Massnahmen werden entweder von der IV oder von Krankenkassen bezahlt.

### **7.1.3. Hilfsmittel und Geldleistungen**

Gemäss IVG Art. 21 finanziert die IV weiterhin Hilfsmittel und entrichtet gemäss IVG Art. 42 Hilfenentschädigung.

## **8. Unterstützende Dienste und Partner der Zusammenarbeit**

Die Volksschule wird vom Schulpsychologischen und Schulärztlichen Dienst unterstützt. Der Schulpsychologische Dienst kann weitere Fachleute oder Fachstellen beiziehen, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind. Die Bildungsdirektion bezeichnet diese Fachstellen.

### **8.1. Schulpsychologischer Dienst**

#### *Auftrag*

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons Zürich unterstützt die Schulen in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Er berät unentgeltlich Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden.

#### *Zuständigkeit*

Der Schulpsychologische Dienst ist grundsätzlich für Kinder und Jugendliche von vier bis zwanzig Jahren zuständig. Er ist auch ausserhalb dieses Bereichs zuständig, wenn es um die Klärung von Fragen der Sonderschulung geht.

Die einzelnen Schulpsychologen und Schulpsychologinnen kennen die schulischen und sonderpädagogischen Angebote in der von ihnen betreuten Gemeinde. Sie arbeiten mit den Lehr- und Fachpersonen sowie mit Eltern und Behörden zusammen.

### *Organisation*

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons Zürich ist in 13 regional tätige Dienststellen in den Bezirken und eine zentrale Fachstelle im Volksschulamt aufgeteilt. Jede Dienststelle verfügt über eine professionelle Leitung, ausgebildete Schulpsychologen und Schulpsychologinnen und ein Sekretariat. Angehende Schulpsychologen und Schulpsychologinnen werden nach Abschluss des Psychologie-Studiums berufsbegleitend ausgebildet und arbeiten nach der Ausbildung in Mindestpensen von 50 %.

### *Finanzierung*

Die Finanzierung der Dienststellen erfolgt gemeinsam durch Gemeinden und Kanton, wobei der Kantonsanteil 60% der Kosten beträgt. Der Gemeindeanteil wird gemäss dem Verursacherprinzip berechnet. Die Stellen in der Zentralverwaltung (Fachstelle) werden vom Kanton finanziert.

## **8.2. Schulärztlicher Dienst**

### *Auftrag*

Die Schulärztinnen und Schulärzte arbeiten mit den Gemeinden in Fragen der Gesundheitserziehung, Gesundheitsförderung und Prävention zusammen. Sie führen auf der Kindergartenstufe und auf der Sekundarstufe schulärztliche Untersuchungen durch. Dabei werden die Grösse und das Gewicht erfasst, sowie das Seh- und Hörvermögen und der Impfstatus überprüft. Zusätzlich wird in der 4. Klasse der Primarstufe der Impfstatus ausserhalb der schulärztlichen Untersuchung überprüft.

### *Zuständigkeit*

Die Schulärztinnen und Schulärzte sind für alle Kinder der Volksschule zuständig, sofern die Eltern es nicht vorziehen, die schulärztlichen Untersuchungen von Privatärzten auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

### *Organisation*

Die Gemeinden können Schulärztinnen und Schulärzte beauftragen oder auf die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen verzichten. In diesem Fall leisten sie den Eltern eine Kostengutsprache. Die Eltern sind verpflichtet, die Untersuchung bei einer Privatärztin oder einem Privatarzt durchführen zu lassen. Die Privatärztin oder der Privatarzt teilt der Gemeinde die Durchführung (nicht die Resultate) der Untersuchungen mit.

### *Finanzierung*

Die Gemeinden finanzieren die schulärztlichen Untersuchungen und die zusätzliche Prüfung des Impfstatus entweder direkt, indem Sie die schulärztlichen Aufwendungen übernehmen oder indirekt, indem sie den Eltern Kostengutsprachen für die privatärztlichen Untersuchungen und Prüfungen erteilen.

## **8.3. Weitere Partner der Zusammenarbeit**

Die Schulen und deren unterstützenden Dienste arbeiten mit den Organen der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Jugendstrafrechtspflege zusammen. Die Organe der Jugendhilfe sind bei stationären Platzierungen zwingend einzubeziehen. Namentlich im Frühbereich ist die Zusammenarbeit mit Kinderärztinnen und Kinderärzten von grosser Bedeutung.

Die Zusammenarbeit wird gemäss Interfall vereinbart und betrifft hauptsächlich die folgenden Stellen:

Organe des medizinischen Bereichs

- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

- Entwicklungspädiatrie
- Kinderärztinnen und Kinderärzte
- Fachärztinnen und Fachärzte

Organe der Jugendhilfe:

- Vormundschaftsbehörden
- Jugendfürsorge
- Jugend- und Familienberatung
- Kleinkindberatung
- Schulsozialarbeit

Organe der Jugendstrafrechtspflege:

- Jugendanwaltschaft
- Jugendgerichte

## 9. Kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen

### *Zielsetzung*

Die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- Sie sichert das Vier-Augen-Prinzip bei der Beurteilung von Entscheiden für verstärkte Massnahmen.
- Sie verbessert die Chancengleichheit in den verschiedenen Regionen bezüglich der Zusprechung von verstärkten Massnahmen, weil sie den Überblick über die Zuweisungspraxis im ganzen Kanton hat.
- Sie leistet bei Uneinigkeit der Beteiligten eine unabhängige Einschätzung.
- Sie berät bei Unsicherheiten und offenen Fragen.
- Sie beteiligt sich an der kantonalen Versorgungsplanung.

### *Vorgehensweise*

Die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen prüft die Zuweisungsvorschläge der Gemeinden für Sonderschulungen bzw. für verstärkte Massnahmen formal und summarisch auf Auffälligkeiten hin und macht Stichproben. Im Vordergrund dieser Überprüfung stehen Auffälligkeiten bei der Zuweisungspraxis einer Schulgemeinde und Einzelfälle.

Bei Auffälligkeiten in der Zuweisungspraxis oder bei überdurchschnittlich hohen Sonderschulquoten einer Schulgemeinde informiert die Stelle die vorgesetzten Stellen. Die Mitarbeitenden der Abteilung Sonderpädagogisches beraten die Gemeinden in Bezug auf die Ausgestaltung ihres sonderpädagogischen Angebotes oder ihre Zuweisungspraxis.

Die Fachstelle überprüft, ob die von der Schulpflege beabsichtigte, aber noch nicht beschlossene Sonderschulung notwendig und zweckmässig ist. Wenn nicht, kann die Fachstelle intervenieren und die Schulpflege anweisen, auf die Massnahme zu verzichten oder sie zu ändern.

### *Organisation*

Die Fachstelle ist der Bildungsdirektion des Kantons Zürich angegliedert.

Weil die kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen gemäss ihrem Auftrag nicht nur eine formal administrative, sondern eine inhaltlich-fachliche Prüfung vorzunehmen hat, muss sie aus einem interdisziplinären Team bestehen.

Die Stelle überprüft nicht sämtliche Fälle detailliert. Sie erarbeitet sich eine Überprüfungspraxis, die auf Auffälligkeiten reagiert (beispielsweise bei gehäuften Anträgen aus bestimmten Gemeinden) sowie systematische Stichproben für eine vertiefte Prüfung vorsieht.

## **10. Aufsicht**

### **10.1. Volksschulbereich**

#### **10.1.1. Aufsicht über die sonderpädagogischen Angebote der Regelschule**

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Die sonderpädagogischen Angebote sind Bestandteil der Regelschulen und werden deshalb von der Schulpflege innerhalb der rechtlichen Vorgaben beaufsichtigt und weiterentwickelt.

#### **10.1.2. Aufsicht über die Sonderschulung**

Die Aufsicht des Kantons betrifft alle Anbieter von Massnahmen im Bereich der Sonderschulung, namentlich die Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag und die Sonderschulen für die ergänzende kommunale Versorgung. Das Ziel ist es, mit Unterstützung der internen und der externen Evaluation (vgl. Kapitel 11) die Qualität der Schulen so zu entwickeln, dass mit den vorhandenen Ressourcen Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die verstärkte Massnahmen benötigen, optimal gefördert werden.

Im Rahmen der Aufsicht werden insbesondere die kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen, die Einhaltung der bewilligten Rahmenkonzepte, die wirtschaftliche und insbesondere zweckgebundene Mittelverwendung überprüft.

Bei Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag wird zusätzlich die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung, die Leistungsvereinbarung sowie die Anwendung der Rechnungslegung SWISS GAAP FER (insbesondere FER 21) geprüft.

Die Aufsicht stützt sich auf die Berichte der Fachstelle für Schulbeurteilung und die von den Schulen erstellten Massnahmenpläne.

Die Aufsicht über die Sonderschuleinrichtungen und die Aufsicht über die Sonderschulung der einzelnen Schülerinnen und Schüler sind zwei verschiedene Aufsichtsbereiche. Der Kanton ist für die Aufsicht über die Sonderschul-Einrichtungen als Ganzes zuständig. Die Gemeinden sind als Fallführende verantwortlich für die Aufsicht über die mit der Sonderschule vereinbarten Leistungen für die einzelne Sonderschülerin oder den einzelnen Sonderschüler (Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung) und die Überprüfung der Massnahmen.

Gemäss § 37 Abs. 2 VSG ist die Zustimmung der Schulpflege für eine Sonderschulung erforderlich. Da es sich bei der Sonderschulung um eine einschneidende Massnahme für Schülerinnen und Schüler sowie deren Angehörige handelt und diese Massnahme mit grossen Kosten für die Gemeinden verbunden ist, entspricht es den Interessen der Gemeinden, die Sonderschulung Einzelner zu beaufsichtigen. Ohne Aufsicht, die auch Schulbesuche umfasst, wären die Gemeinden nicht in der Lage, zu beurteilen, ob die Sonderschulmassnahme greift, die vereinbarten Ziele erreicht wurden und die Grundlage für die jährliche Kostengutsprache für die Sonderschulung gegeben ist.

Für die Aufsicht über die Sonderschulung im Einzelunterricht ist die zuweisende Gemeinde zuständig.

#### **10.1.3. Aufsicht der Trägerschaft und Leitung der Sonderschuleinrichtungen**

Die Trägerschaft der Sonderschule beaufsichtigt den Gesamtbetrieb und ist für die ordnungsgemässe Rechnungslegung nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen und die wirtschaftliche Mittelbeschaffung und -verwendung verantwortlich, insbesondere für die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlags.

Sie überprüft die Umsetzung des Rahmenkonzepts und die Auflagen zur Betriebsbewilligung und einer allfälligen Beitragsberechtigung. Sie führt und beurteilt die Gesamtleitung oder Schulleitung. Der Jahresbericht ist gemäss den Vorgaben des Amtes für berufliche Vorsorge und Stiftungen zu erstellen.

Sie sorgt für die Einführung eines internen Kontrollsystems gemäss den Grundsätzen der Finanzdirektion.

Die Gesamtleitung, welche bei Sonderschulen mit der Schulleitung identisch sein kann, beaufsichtigt und führt den Betrieb und die Mitarbeitenden. Zur Aufsicht gehören insbesondere die Prüfung der Umsetzung des bewilligten Rahmenkonzepts, des internen Kontrollsystems und der Qualitätsentwicklung sowie die Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Mitarbeitenden.

Im Rahmen der Aufsicht stellt die Gesamtleitung sicher, dass der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Fürsorge gewährleistet ist. Dazu ergreift sie die notwendigen Schutzvorkehrungen, insbesondere vor der Anstellung des Personals. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Sorgfaltspflicht durch die Mitarbeitenden nicht verletzt wird.

#### **10.1.4. Kantonale Bewilligung und Rahmenkonzept**

Leistungsanbieter für den Volksschulbereich ausserhalb der Regelschule benötigen eine kantonale Bewilligung.

Sonderschuleinrichtungen benötigen gemäss § 36 des Volksschulgesetzes eine Betriebsbewilligung. Sonderschulheime benötigen zusätzlich eine Internatsbewilligung. Voraussetzung für die Erteilung oder Änderung einer Bewilligung ist die Genehmigung des Rahmenkonzepts der Einrichtung gemäss § 21 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Sonderschuleinrichtungen mit kantonalem Versorgungsauftrag benötigen zusätzlich eine Bewilligung des Stellenetats (Pensenpool) und eine Verfügung bezüglich des auf dem Pensenpool beruhenden Datenblattes.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, wird eine Leistungsvereinbarung des Volksschulamtes mit den Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag abgeschlossen. Daraufhin kann der Regierungsrat eine Beitragsberechtigung für Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag erteilen.

#### **10.2. Vor- und Nachschulbereich**

Alle Leistungsanbieter im Vor- und Nachschulbereich unterstehen der Aufsicht der Bildungsdirektion. Das Amt für Jugend und Berufsberatung überprüft im Rahmen der Aufsicht insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einhaltung der bewilligten Rahmenkonzepte.

### **11. Externe Evaluation im Bereich der Volksschule**

Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung versteht sich als Partnerin der Führungs- und Qualitätsverantwortlichen in den Volksschulen. Die externe Evaluation bzw. Schulbeurteilung vermittelt den Schulen eine professionelle Aussensicht, welche der Schule zusammen mit der Selbstbeurteilung als Grundlage für weitere Entwicklungsschritte dienen kann.

Alle Regel- und Sonderschulen – sowohl Sonderschulen mit kantonalem Versorgungsauftrag als auch solche für die ergänzende kommunale Versorgung – werden von der Fachstelle für Schulbeurteilung im Vierjahresrhythmus evaluiert.

### **12. Ausbildungsanforderungen**

Diese richten sich nach den Anerkennungsreglementen der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie nach der kantonalen Gesetzgebung (z.B. Gesundheitsgesetz).

### **13. Umsetzung**

Die Realisierung des sonderpädagogischen Konzepts bedingt Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung. Wesentliche Neuerungen erfordern Änderungen des Volksschulgesetzes (§§ 33 ff. VSG). Zu denken ist an die Schaffung zweier Kategorien von Sonderschulen, die sog. verstärkten Massnahmen, die Festlegung des gemeindeeigenen Angebots mit einer Ressourcenobergrenze etc. Gesetzesänderungen bedingen auch Anpassungen auf Verordnungsstufe (Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen, Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung). Brauchen die Gemeinden für die Umsetzung der neuen Bestimmungen eine gewisse Einführungszeit, sind diese gestaffelt in Kraft zu setzen.



## Anhang

### Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Erklärung</b>
Abklärung	Systematisches Sammeln und Aufbereiten von Informationen mit dem Ziel, Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen zu begründen, zu kontrollieren und zu optimieren.
Abklärungsstelle	Dienststelle, die die Evaluationen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie vereinigt verschiedene berufliche Kompetenzen und ist nicht identisch mit den potentiellen Leistungsanbietern.
AJB	Amt für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Anfangsunterricht	→Deutsch als Zweitsprache-Unterricht für Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Kompetenzen in der deutschen Sprache, der während etwa einem Jahr intensiv und täglich erteilt wird. In der Regel findet er in Kleingruppen statt. Er kann auch im Rahmen einer →Aufnahmeklasse oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht stattfinden.
Assistenz	Fachpersonen mit oder ohne Ausbildung unterstützen Lehrpersonen bei anspruchsvoller Klassen -Zusammensetzungen oder bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.
Audiopädagoginnen / Audiopädagogen	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind →Schulische Heilpädagoginnen/innen mit Vertiefungsrichtung „Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose“.
Audiopädagogische Beratung	Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.
Audiopädagogische Förderung	Audiopädagogische Förderung bezeichnet die individuelle Förderung hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Team-Teachings stattfinden.
Aufnahmeklassen	→Deutsch als Zweitsprache-Unterricht in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 – 14 Schülerinnen und Schülern. Aufnahmeklassen sind innerhalb des →VZE-Kontingents zu führen.
Aufnahmeunterricht	Der Aufnahmeunterricht in Deutsch als Zweitsprache dauert in der Regel drei Jahre und wird aufgeteilt in einen einjährigen →Anfangsunterricht und einen zweijährigen →Aufbauunterricht. Der Aufnahmeunterricht wird ausserhalb des →VZE-Kontingents organisiert.
Auszeit	Auszeit ist eine vorübergehende Wegweisung vom Unterricht verbunden mit anderweitiger Schulung und Betreuung.
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Begabtenförderung	Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse und der IF übersteigt.
Begabungsförderung	Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und Schüler und erfolgt im Regelunterricht.

Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.
Beratung	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Berufliche Massnahmen	Die IV finanziert berufliche Massnahmen im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung. Die beruflichen Massnahmen umfassen einerseits die IV-Berufsberatung, andererseits die Kosten, die aufgrund einer Invalidität zusätzlich entstehen (z.B. Beratung von Schule und Lehrpersonen). Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt jede Berufslehre oder Anlehre, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.
Besondere Klassen	Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind: Einschulungsklassen, → Kleinklassen und → Aufnahmeklassen (fakultatives Angebot innerhalb des VZE-Kontingents)
Besonderer Bildungsbedarf	Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor: - bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; - bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können; - in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt. Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.
Besondere pädagogische Bedürfnisse	Schülerinnen und Schüler haben besondere pädagogische Bedürfnisse, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Er entsteht vor allem auf Grund des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, von Leistungsschwäche, ausgeprägter Begabung, auffälliger Verhaltensweisen oder Behinderung.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, welche eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen. Sie erfolgt in Form von → Anfangsunterricht, → Aufnahmeklassen, → Aufnahmeunterricht oder Aufbauunterricht.
Einschulungsklasse	Die Einschulungsklasse ist eine → besondere Klasse der Primarstufe für Kinder, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die 1. Klasse der Primarstufe noch nicht dafür bereit sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angezeigt ist. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und dauert ein Jahr (fakultatives Angebot innerhalb des VZE-Kontingents).
Einzelunterricht	Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, erhalten in Ausnahmefällen Einzelunterricht.
Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglie-

	der, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind.
Fachpersonen (im sonderpädagogischen Bereich)	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Logopädinnen und Logopäden Psychotherapeutinnen und -therapeuten Psychomotorik-Therapeuten/-innen Audiopädagoginnen und Audiopädagogen DaZ-Lehrpersonen Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung Schulpsychologen/-innen u.a.m.
Fördergruppe	(auch Kleingruppe, nicht zu verwechseln mit →Kleinklasse) Förderung einer kleinen Gruppe von Schülerinnen und Schülern durch Schulische Heilpädagogen/-innen oder DaZ-Lehrpersonen für eine begrenzte Zeit.
Förderplan Förderplanung	Basierend auf einer Lernstandserfassung und einer allfälligen förderdiagnostischen Abklärung sowie auf den im →Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente (Inhalte, Formen etc.) festgelegt.
Grundangebot	Jede Regelschule stellt gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) ein Angebot an Integrativer Förderung und Therapien bereit. Es umfasst integrative Förderung, Therapien und Sonderschulung.
Heilpädagogische Früherziehung	In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.
Integration	Die schulische Integration erfolgt durch den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
Integrative Förderung (IF)	Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, welche die Regelklasse besuchen.
integrative Schulung (IS)	Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule - durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet, und/oder - durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)	Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) erstellte und herausgegebene medizinische Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.
IV	Die Invalidenversicherung oder kurz: die IV ist ein wichtiges Element des Schweizerischen Systems der Sozialen Sicherheit. Ihr Ziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Die IV richtet individuelle und kollektive Leistungen aus. Zu den individuellen Leistungen gehören berufliche und medizinische Massnahmen, Abgabe von Hilfsmitteln und Geldleistungen.

IVSE	Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen ist ein Konkordat, das den administrativen und finanziellen Ablauf bei einer ausserkantonalen Sonderschulplatzierung regelt und die Qualität und wirtschaftliche Leistungserbringung der anerkannten Institutionen sichert.
Kantonale Fachstelle Verstärkte Massnahmen	Sie prüft die Zuweisungsvorschläge der Gemeinden für Sonderschulungen und verstärkte Massnahmen formal und summarisch auf Auffälligkeiten und macht Stichproben.
Kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung	Die Fachstelle evaluiert extern im Vierjahresrhythmus alle Volksschulen im Kanton Zürich. Sie versteht sich als Partnerin der Führungs- und Qualitätsverantwortlichen in den Volksschulen.
KJHG	Geplantes Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe, welches das Jugendhilfegesetz ablösen soll.
Kleinklasse	Besondere Klasse an der Primar- oder Sekundarstufe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders hohem Förderbedarf (fakultatives Angebot innerhalb des VZE-Kontingents).
Konzept des sonderpädagogischen Angebots	Jede Gemeinde erarbeitet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein Konzept für ihr sonderpädagogisches Angebot.
Lehrperson	Wenn nichts anderes erwähnt wird, ist die Regelklassenlehrperson gemeint.
Leistungsanbieter	Leistungsanbieter können Institutionen, Kompetenzzentren, Sonderschulen, Therapeutinnen und Therapeuten, qualifizierte Fachpersonen sein (aus dem öffentlichen Dienst oder freiberuflich mit kantonaler Zulassungsbewilligung), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Anordnung durchführen.
Logopädie	Die logopädische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung unterstützt, ihre Entfaltung und Kommunikationsfähigkeit fördert.
Low Vision Pädagogik	Richtet sich an sehbehinderte und blinde Kinder. Sie unterstützt sie bei der Förderung spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.
Medizinisch-therapeutische Massnahmen	Die IV finanziert medizinische Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, wenn sie unmittelbar auf die Eingliederung ausgerichtet sind. Massnahmen, die die Behandlung des Leidens an sich betreffen, gehören grundsätzlich in den Leistungsbereich der Kranken- und Unfallversicherung.
Nachhilfeunterricht	Kinder, die z.B. wegen Wohnortswechsel oder Krankheit grosse stoffliche Lücken haben, können Nachhilfeunterricht erhalten.
NFA	Seit der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA) ist die Verantwortung für den Sonderschulbereich ab 1.1.2008 vollumfänglich bei den Kantonen.
Psychomotorik-Therapie	Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten im Bereich Grobmotorik (ganzer Körper), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert.
Psychotherapie	Die Psychotherapie ist eine therapeutische Unterstützung und Behandlung von Schülerinnen und Schülern bei psychischen Problemen und Leiden.

Regelschule	Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik und integrative Schulung vorge schlagen werden können. Es können auch Besondere Klassen ge schaffen werden.
Schulärztlicher Dienst	Der kantonale Schulärztliche Dienst berät und unterstützt die Schulärzt tinnen und Schulärzte in Fragen der Prävention, Gesundheitsförde rung, gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schule, des Impfwesens und der Vorsorgeuntersuchungen. Er erlässt verbindliche Richtlinien und Merkblätter.
Schulische Heilpäda goginnen und Heilpä dagogen (SHP)	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Lehrpersonen mit einem heilpädagogischen Zusatzstudium. Die Ausbildung befähigt zur Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der För derung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.
SVA	Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vereinigt acht wich tige Sozialversicherungen für den Kanton Zürich unter einem Dach, darunter die Invalidenversicherung (IV). Um von der IV Leistungen zu erhalten, müssen Versicherte mit Wohnsitz im Kanton Zürich ihren Anspruch bei der SVA Zürich, IV-Stelle, 8087 Zürich, anmelden (siehe auch <a href="http://www.svazurich.ch">www.svazurich.ch</a> ).
Schulische Standort gespräche	Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ beschreibt das struktu rierte Vorgehen hin zu einer individuellen →Förderplanung und allfälli gen Schullaufbahnentscheidungen.
Schulpsychologische Abklärung	Das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers im Hinblick auf Empfehlungen und eine Lösungsfindung.
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit ist eine niederschwellige Anlaufstelle im Schulhaus und im schulischen Umfeld und bietet Unterstützung.
Sonderpädagogik	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Pra xis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Men schen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.
Sonderpädagogisches Angebot	Im Kanton Zürich umfasst das sonderpädagogische Angebot der Volksschule: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Integrative Förderung</li> <li>– Begabungs- und Begabtenförderung</li> <li>– Aufnahme- und Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache</li> </ul> Therapien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Psychomotorik-Therapie</li> <li>– Psychotherapie</li> <li>– Logopädische Therapie</li> <li>– Audiopädagogische Angebote</li> </ul> Besondere Klassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschulungsklassen</li> <li>– Kleinklassen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufnahmeklassen</li> <li>– Sonderschulung</li> </ul>
Sonderschule	Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie ist zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert.
Sonderschulung	Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die heilpädagogische Früherziehung.
Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs	Standardisiertes Verfahren der Vereinbarungskantone zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Die Empfehlung aufgrund des Standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs dient als Grundlage für den Entscheid, ob → verstärkte Massnahmen angezeigt sind oder nicht. Im Abklärungsverfahren werden zusätzlich zum Entwicklungsstand das Umfeld der Betroffenen sowie deren Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzunehmen, und gegebenenfalls auch medizinische Diagnosen und Ergebnisse von psychologischen Testverfahren sowie Evaluationen der → Logopädie und der → Psychomotorik berücksichtigt. Grundlage bilden die → International Classification of Functioning (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO), insbesondere die Kinder- und Jugendlichenversion ICF-CY (Children and Youth) und weitere Klassifizierungssysteme, wie die International Classification of Diseases (ICD-10).
Teilintegration	Bei einer Teilintegration besuchen Schülerinnen und Schüler einer → Sonderschule zeitweise den Unterricht der → Regelschule.
Transport	Fahrt zur Schule oder Therapiestelle und nach Hause für Kinder und Jugendliche, die den Weg nicht selbstständig bewältigen können.
Unterstützung	Unterstützungsintervention im Rahmen der → Heilpädagogischen Früherziehung und des Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit → besonderem Bildungsbedarf durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich.
Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.
Verstärkte Massnahmen	<p>Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.</p> <p>Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lange Dauer,</li> <li>- hohe Intensität,</li> <li>- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie</li> </ul>

einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Volksschulgesetz  
(VSG)

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.

Vollzeiteinheiten  
(VZE)

Eine Vollzeiteinheit entspricht einer Stelle mit einem vollen Arbeitspensum (100 Stellen-%). Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden aufgrund des Sozialindex die ihnen zustehenden VZE zu.

VSA

Volksschulamt, Bildungsdirektion des Kantons Zürich